

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

29. Sitzung am 05.06.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 16:56 Uhr

Tagesordnung:

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2018
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
[– Drucksache 17/9038 –](#)
2. Verbraucherschutz bei der Verpflegung in Pflegeheimen und Krankenhäusern
Antrag
Fraktion der CDU
[– Drucksache 17/8770 –](#)
3. Heim- und Pflegekindern ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben ermöglichen – Kostenbeitrag abschaffen
Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Drucksache 17/9197 –](#)

Ergebnis:

Kenntnis genommen
(S. 5)

Ablehnung empfohlen
(S. 6 – 10)

Vertagt
(S. 11)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|---|---|
| 4. Auffälligkeiten und Unterschiede in der Duldungspraxis der kommunalen Ausländerbehörden
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4676 – | Erledigt
(S. 12 – 15) |
| 5. Familiennachzug für Asyl- und Schutzberechtigte
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4689 – | Erledigt mit schriftlicher Be-
richterstattung
(S. 4) |
| 6. Sechster Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2017
Bericht
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/4782 – | Erledigt
(S. 16 – 20) |
| 7. 6. Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/4894 – | Erledigt
(S. 16 – 20) |
| 8. Ausbildungs- und Erwerbsintegration von Asylsuchenden
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4800 – | Erledigt
(S. 21 – 22) |
| 9. Ergebnisse der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 16. und 17. Mai 2019 in Weimar/Thüringen
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/4814 – | Erledigt
(S. 23 – 26) |
| 10. Ergebnisse der 14. Integrationsministerkonferenz vom 11. und 12. April 2019 in Berlin
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/4815 – | Erledigt mit schriftlicher Be-
richterstattung
(S. 4) |
| 11. Ergebnisse der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22. bis 24. Mai 2019 in Mainz
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/4816 – | Erledigt
(S. 27 – 29) |
| 12. Projekt FUNK-Azubi in Koblenz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/4873 – | Erledigt
(S. 30 – 33) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|---|---|
| 13. Unterbringung von Asylsuchenden in Haftanstalten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/4877 – | Erledigt mit schriftlicher Be-
richterstattung
(S. 4) |
| 14. Analoges Kabelfernsehen wird abgeschaltet
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/4878 – | Erledigt mit schriftlicher Be-
richterstattung
(S. 4) |
| 15. Ermessungsduldungen im Vorgriff auf das „Gesetz über Dul-
dung bei Ausbildung und Beschäftigung“ (AusbBeschDuldG)
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4907 – | Erledigt
(S. 34 – 36) |
| 16. Verschiedenes | (S. 37) |

Vors. Abg. Jochen Hartloff eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Dies sei die letzte Sitzung, an der Herr Abgeordneter Kessel als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz teilnehmen werde, bevor er im Juli sein neues Amt als Oberbürgermeister der Stadt Worms antreten werde. Er wünscht Herrn Abgeordneten Kessel im Namen aller Ausschussmitglieder viel Glück für seine zukünftige Arbeit und bedankt sich für eine stets faire und gute Zusammenarbeit.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkte 5, 10, 13 und 14 der Tagesordnung:

- 5. Familiennachzug für Asyl- und Schutzberechtigte**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
[– Vorlage 17/4689 –](#)
- 10. Ergebnisse der 14. Integrationsministerkonferenz vom 11. und 12. April 2019 in Berlin**
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
[– Vorlage 17/4815 –](#)
- 13. Unterbringung von Asylsuchenden in Haftanstalten**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
[– Vorlage 17/4877 –](#)
- 14. Analoges Kabelfernsehen wird abgeschaltet**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/4878 –](#)

Die Anträge sind erledigt mit schriftlicher Berichterstattung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2018

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

[– Drucksache 17/9038 –](#)

Abg. Michael Frisch möchte wissen, wie die negative Bauinvestition in Höhe von minus 1,85 Millionen Euro zu erklären sei, die in dem Bericht ausgewiesen sei.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder erwidert, es handele sich um Rückzahlungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) von Investitionskosten für die Liegenschaften, die seitens des Landes zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt würden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verbraucherschutz bei der Verpflegung in Pflegeheimen und Krankenhäusern

Antrag

Fraktion der CDU

[– Drucksache 17/8770 –](#)

Abg. Simone Huth-Haage führt zur Begründung aus, bereits 2017 habe die Verbraucherschutzministerkonferenz in einem Beschluss darauf hingewiesen, dass es erforderlich sei, die Gemeinschaftsverpflegung in Pflegeheimen und Krankenhäusern in Deutschland zu verbessern, das Thema breiter zu bearbeiten und mehr finanzielle Mittel für Forschung sowie für Pilotprojekte zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) habe eine Empfehlung für die Abgabe von Speisen an besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen bei der Gemeinschaftsverpflegung herausgegeben. Die CDU habe Ende letzten Jahres einen Antrag im Ausschuss für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten dazu gestellt. Wie Frau Umweltministerin Höfken damals berichtet habe, seien im Rahmen des bundesweiten Überwachungsplans 63 Einrichtungen in Rheinland-Pfalz überprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass in nur 55 % der Altenheime und in 42 % der Krankenhäuser die Empfehlung des BfR über gesunde Ernährung bekannt gewesen sei.

Die CDU halte es für sehr wichtig, dieses Thema weiter zu forcieren. In dem vorliegenden Antrag gehe es insbesondere darum, die Kommunikation zu verbessern, die Verbraucherzentralen zu stärken und gute Projekte bekanntzumachen und zu fördern. Sie hoffe auf eine Zustimmung auch der anderen Fraktionen bei diesem wichtigen Thema.

Dr. Sven Gierse (Referent im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) trägt vor, eine gesunde und sichere Ernährung sei wichtig. Ihr komme bei der Verpflegung von älteren und pflegebedürftigen Menschen besondere Bedeutung zu.

Bei den Maßnahmen sei klar zu unterscheiden: Einerseits gelte es, die gesetzlichen Vorgaben in der Lebensmittelhygiene zu vollziehen. Dies sei Aufgabe der Lebensmittelüberwachung.

Andererseits sei es ein Ziel der Landesregierung, die ernährungsphysiologische Qualität in den Einrichtungen zu verbessern. Hierfür bestehe ein umfassendes Beratungsangebot. So kooperiere das Land seit Jahren mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und fördere in den Seniorenheimen damit die Einführung ernährungsphysiologischer Standards in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Aktuell werde die Einrichtung einer Vernetzungsstelle für Seniorenernährung vorbereitet, die vom DLR in Montabaur aus landesweit Beratungsangebote koordinieren werde. Das DLR werde auch konkrete Unterstützung für Verbände, Einrichtungen und auch pflegende Angehörige bieten. Hier gehe es also um die Umsetzung von für sinnvoll gehaltene Empfehlungen.

Die Lebensmittelüberwachung, die klar von der Ernährungsphysiologie zu trennen sei, vollziehe geltendes Recht. Die Behörden vor Ort berücksichtigten bei ihrer Überwachung selbstverständlich Risikoaspekte und kontrollierten dort verstärkt, wo viele Menschen oder besonders sensible Verbrauchergruppen versorgt würden. Dabei gelte, verantwortlich sei zunächst einmal der Lebensmittelunternehmer. Er müsse der Behörde nachvollziehbar darlegen, wie er die Hygienrisiken manage, sie unter Kontrolle bringe und damit ein sicheres Lebensmittel gewährleiste.

Bei den Kontrollen der Einrichtungen berate die Lebensmittelüberwachung, wie die Anforderungen für die Herstellung sicherer Lebensmittel einzuhalten seien. Dazu gehöre auch die Auswahl geeigneter Lebensmittel für die zu versorgenden Heimbewohner oder Klinikpatienten. Das Kontrollpersonal werde regelmäßig fortgebildet und geschult. Dazu stehe das Land auch im Kontakt mit dem Gesundheitsministerium.

Auch das Merkblatt des Bundesinstituts für Risikobewertung sei eine Hilfestellung für Betreiber von Einrichtungen mit aus lebensmittelhygienischer Sicht besonders empfindlichen Personengruppen.

Hierzu zählten Kleinkinder, Senioren, schwangere Frauen sowie Menschen mit eingeschränktem oder belastetem Immunsystem.

Vor diesem Hintergrund sei die Fragestellung, mit der im Rahmen des bundesweiten Überwachungsprogramms Daten der Einrichtungen erhoben worden seien, nicht geeignet, eine definitive Bewertung der Sicherheit des Angebots an Lebensmitteln einer Einrichtung vorzunehmen; denn gerade in Krankenhäusern und Kliniken sei bei der Verpflegung sehr genau zu unterscheiden, welche Personengruppen betroffen seien. Gerade an dieser notwendigen Differenzierung fehle es leider auch im vorliegenden Antrag. Handele es sich etwa um einen aktiven Sportler, der wegen eines Beinbruchs wenige Tage im Krankenhaus liege, oder handele es sich um stark immunsupprimierte Patienten auf einer Krebsstation?

Selbstverständlich sei, unabhängig von diesem Beispiel, auf den Krankenhausstationen bei jedem Patienten individuell auf die Sicherheit der angebotenen Verpflegung zu achten. Wegen dieser notwendigen Differenzierung verzichteten daher viele Einrichtungen nicht gänzlich auf die genannten Lebensmittel. Auf diese sinnvolle Differenzierung – diese Klarstellung sei in diesem Kontext besonders wichtig – stelle die bundesweite Abfrage nicht ab. Deshalb gäben die Ergebnisse des bundesweiten Überwachungsplans keinen Anlass, an der Lebensmittelsicherheit in rheinland-pfälzischen Pflegeheimen und Krankenhäusern zu zweifeln.

Die Lebensmittelkontrolleure in Rheinland-Pfalz befassten sich aktuell in einer Veranstaltung unabhängig von diesem Antrag bei einer Schulung erneut mit den Risiken bei der Herstellung von Lebensmitteln. Daran werde ersichtlich, dass sich die Landesregierung der Wichtigkeit der sicheren Verpflegung durchaus bewusst sei. Um das Bewusstsein für risikobehaftete Lebensmittel zu verstärken, werde dies auch in Pflegeheimen sowie Krankenhäusern bei den Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung immer wieder angesprochen.

Zusammenfassend könne er daher festhalten, die Landesregierung setze sich planvoll für eine gesunde, nachhaltige und sichere Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung ein. Dabei gehe es neben der Lebensmittelhygiene auch um Qualitätsparameter wie Frische, Geschmack, Vielfältigkeit, regionale und ökologische Herkunft. Es sei erfreulich, wenn dies auch durch die antragstellende Fraktion unterstützt werde.

Abg. Simone Huth-Haage zeigt sich erfreut über diese optimistische Darstellung. Wie Frau Umweltministerin Höfken allerdings im März in einem Interview im Trierischen Volksfreund bekräftigt habe, müsse das Bewusstsein für Risikolebensmittel nach ihrer Einschätzung noch verbessert werden. Offensichtlich sei also ein Defizit auch seitens des Ministeriums erkannt worden. Sie bitte vor diesem Hintergrund um Darlegung der in den letzten Monaten seitens des Ministeriums getroffenen Maßnahmen, welche die heutige, so optimistische Haltung rechtfertigten.

Abg. Dr. Sylvia Groß erläutert, der bundesweite Überwachungsplan 7.2 habe zunächst einmal erhoben, ob den Einrichtungen für die Gemeinschaftsverpflegung die Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung bekannt sei und ob auf den Einsatz bestimmter Lebensmittel verzichtet werde. Maßnahmen fielen sehr schwer, weil nicht differenziert werde.

Gesichert sei die Erkenntnis, dass 9,5 % der Einrichtungen gänzlich auf Lebensmittel mit unnötigen gesundheitlichen Risiken verzichteten und dass 65 % überwiegend darauf verzichteten. Dies sei zunächst einmal eine rein quantitative Aussage, weil man nicht wisse, was „überwiegend“ bedeute, also ob sie zur Hälfte oder zu 70 % darauf verzichteten.

25 % der Einrichtungen verzichteten gar nicht auf diese Lebensmittel; allerdings wisse man auch nicht, aus welchem Grund. Vielleicht erhitzen diese Einrichtungen die empfindlichen Lebensmittel entsprechend der Angaben und könnten sie deshalb bei der Verpflegung verwenden. Es sei somit gar nicht möglich, diese Daten zu bewerten.

In dem Antrag der CDU werde aus der Pressemitteilung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zitiert. Danach sei es erschreckend, dass in so vielen Einrichtungen, in denen man gesund werden solle, das Risiko bestehe, am Essen zu erkranken. In der Pressemitteilung werde

von 389 lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen gesprochen, die dem Robert-Koch-Institut gemeldet worden seien.

Wenn man einmal die Zahl von 389 Krankheitsausbrüchen durch Lebensmittel in Pflegeheimen, Schulen und Kantinen auf 980.000 pflegebedürftige Personen in den Pflegeeinrichtungen hochrechne, seien gerade einmal 0,04 % von derartigen Erkrankungen betroffen, wobei die Kantinen und Schulen eigentlich gar nicht Gegenstand des Überwachungsplans gewesen seien. Insoweit halte sie die Aussage des Präsidenten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchaus für sehr anmaßend, dass die Menschen dort krank würden.

Die Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung seien erstmals im Jahr 2011 herausgegeben worden. In der Broschüre „Sicher verpflegt: Besonders empfindliche Personengruppen in Gemeinschaftseinrichtungen“ würden Handlungsempfehlungen gegeben. Sechs Jahre später, also im Jahr 2017, seien im Rahmen des bundesweiten Überwachungsprogramms die Zahlen erhoben worden. Untersucht worden seien Krankenhäuser und Altenpflegeheime. Nur 55 % dieser Einrichtungen seien diese Handlungsempfehlungen bekannt gewesen. Insoweit dürfe man sich nach sechs Jahren doch mehr und einen höheren Bekanntheitsgrad versprechen. Daher finde sie es wichtig, verstärkt Schulungen anzubieten, wobei sich die Frage erhebe, wer interne und externe Audits in den Küchen der Gemeinschaftsverpflegung durchführe, die die Essen für die vulnerablen Gruppen herstellten, und wer die Handlungsempfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung den Einrichtungen bekannt mache und nahebringe.

Dem Antrag der CDU könne die AfD jedenfalls zustimmen. Die Handlungsempfehlungen müssten verstärkt bekannt gemacht werden, und es müsse recherchiert werden, ob Einrichtungen, die überwiegend auf den Einsatz empfindlicher Speisen verzichteten, diese vor der Herausgabe an die Personen erhitzten.

Dr. Sven Gierse betont eingangs, jeder lebensmittelbedingte Krankheitsausbruch sei einer zu viel. Daher bestehe ein Bedarf, auf bestimmte Ernährungsempfehlungen hinzuweisen.

Auch der Landesregierung sei bekannt, dass schon seit Generationen gewachsene Erkenntnisse über empfindliche Lebensmittel – das Erhitzen von Eiern – im Zuge vermehrter Convenience Lebensmittel verlorengegangen seien. Die Landesregierung sehe es daher als ihre Aufgabe an, insbesondere in der Oster- und in der Weihnachtszeit auf die Hygieneempfehlungen dieser Lebensmittel hinzuweisen. Es sei eine ständige Aufgabe, diese Defizite zu beseitigen.

Die Zahl von 389 lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen pro Jahr berge eine hohe Dunkelziffer. Die Nachweise von humanpathogenen Keimen beim Robert-Koch-Institut, die üblicherweise über Lebensmittel transportiert würden – Salmonellen oder Campylobacter –, seien weitaus höher und lägen im vier- oder fünfstelligen Bereich.

Das Erfassungssystem der Lebensmittelüberwachungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den Robert-Koch-Instituten habe die Zahl von 389 Ausbrüchen definiert. Für die Landesregierung entscheidend sei aber eher die Verteilung und nicht so sehr die absolute Zahl. Entscheidend sei, dass diese Ausbrüche in den Einrichtungen in Rheinland-Pfalz nicht durch die klassischen Lebensmittel wie Räucherlachs oder Rohei verursacht würden, sondern – aktuell auch der Presse zu entnehmen – durch Käsespätzle, die zu lange warmgehalten worden seien, dadurch verdorben seien und Toxine entwickelt hätten. Daher gehe man davon aus, dass in den Einrichtungen in Rheinland-Pfalz keine Defizite bestünden, was risikobehaftete Lebensmittel anbelange.

Des Weiteren sei man in Rheinland-Pfalz aktuell dabei, die Vernetzungsstelle Seniorenernährung zu implementieren, die von Frau Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner initiiert worden sei und in allen 16 Bundesländern eingerichtet werden solle. Dabei werde versucht, neben anderen Themen auch die Lebensmittelhygiene zu verbreiten. Dieses Projekt gehe grundsätzlich die Ernährungsphysiologie an. Wie in dem Sprechvermerk bereits dargelegt, müsse man sauber unterscheiden zwischen der Lebensmittelhygiene und der Ernährungsphysiologie.

Frau Abgeordnete Dr. Groß habe dargelegt, dass das Merkblatt des BfR augenscheinlich eine nur geringe Verbreitung gefunden habe. Aber dabei müsse man auch berücksichtigen, dass das Merkblatt

nicht die einzige Informationsquelle sei, wie sich verantwortliche Lebensmittelunternehmer über bestimmte Sachverhalte informieren könnten. Diakonie und Caritas hätten seines Wissens schon im Jahr 2009 eine Leitlinie herausgegeben: „Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird“. Diese Leitlinie sei sozusagen die Bibel von der kleinen Wohngemeinschaft und Kita-Küche bis hin zur großen Kantine in einem Krankenhaus, welche Anforderungen dort gälten, und in der auch rohe, im Wesentlichen tierische Lebensmittel genannt würden, die nicht an empfindliche Gruppen abgegeben werden dürften.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder merkt ergänzend an, in Rheinland-Pfalz werde in der Vernetzungsstelle für Seniorenernährung auch die Lebensmittelhygiene berücksichtigt. Dies sei nicht Teil des Bundeskonzeptes, sondern werde in Rheinland-Pfalz noch zusätzlich dort verortet.

Abg. Katharina Binz nimmt Bezug auf die Beratungen in der Vergangenheit zu diesem Thema sowie auch auf die Erläuterungen in der heutigen Ausschusssitzung. Aus diesem Grund werde sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesem Antrag nicht anschließen können.

In dem Antrag der CDU sei die Rede davon, dass es ein planloses Vorgehen der Landesregierung gebe. Dies sei nach den Erläuterungen sowie nach den derzeitigen Aktivitäten offenkundig nicht der Fall. Auch inhaltlich bedürfe es einer Differenzierung bei diesem Thema. Selbstverständlich sollten bestimmte Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung nicht für bestimmte Gruppen genutzt werden; jedoch könne man dies auch nicht zu 100 % ausschließen.

Abg. Anke Simon stimmt mit ihrer Vorrednerin darin überein, dass der Verbraucherschutz bei der Verpflegung in Pflegeheimen und Krankenhäusern schon über viele Jahre im Ausschuss und auch im Plenum beraten worden sei. Eigentlich habe sich im Grundsatz an der Tatsache nichts geändert, dass man unterscheiden müsse zwischen der Hygiene und dem Genuss von Lebensmitteln. Für Menschen, die sich in der letzten Phase ihres Lebens befänden, sei es wichtig, mitunter auch einmal das Essen zu dürfen, was ihnen schmecke, und nicht nur Gerichte, die nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zubereitet würden.

In den letzten Jahren seien sehr viele Dinge auf den Weg gebracht worden. Beispielhaft nenne sie den Speiseplan-Check mit der Verbraucherzentrale, der sehr gut angenommen werde und wo eine Beratung stattfindet. Die SPD lege mehr Wert darauf, die Einrichtungen zu begleiten und zu beraten, als ihnen mit der großen Keule zu drohen.

Auch sie sehe die Verantwortung der Träger als gegeben an, die die Köche einstellten. Die Köche in Ludwigshafen erhielten eine spezielle Ausbildung und wüssten sehr wohl, was Gemeinschaftsverpflegung bedeute. Wenn nach den Empfehlungen der DGE gekocht werde, was die Grundvoraussetzung sei, sei man insgesamt gut aufgestellt. Dass auch immer wieder einmal etwas schiefgehen könne, werde man nie ganz verhindern können.

Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Rheinland-Pfalz solle nunmehr durch eine weitere Stelle für Seniorenernährung ergänzt werden. Insbesondere die Einbeziehung des Landesuntersuchungsamtes begrüße sie dabei außerordentlich. Auch als damals über die Erkrankungsfälle im Zusammenhang mit EHEC-Bakterien im Landtag beraten worden sei, hätten verschiedene Institutionen eng zusammengearbeitet. Eine Differenzierung zum Krankenhaus fehle in dem Antrag der CDU vollständig, sodass man ihn seitens der SPD-Fraktion nicht mittragen werde.

Abg. Dr. Sylvia Groß bittet um Darlegung anhand von Beispielen, wie man sich die Vernetzung zwischen 16 Bundesländern und dem Bund bei der Lebensmittelhygiene praktisch vorstellen könne.

Vors. Abg. Jochen Hartloff merkt an, seines Wissens würden Pflegeeinrichtungen jeweils durch ein Audit zertifiziert, das sicherlich auch in diesen Fragen eine Rolle spiele.

Dr. Sven Gierse entgegnet, Einrichtungen, die nicht andere Einrichtungen belieferten und dadurch einer Zulassung bedürften, unterlägen selbstverständlich der Lebensmittelüberwachung und würden regelmäßig in kurzen Intervallen kontrolliert. Ob bzw. wie sich die Einrichtungen selbst auditierten, entziehe sich seiner Kenntnis und sei individuell.

Es sei geplant, die Vernetzungsstelle Seniorenernährung am DLR in Montabaur anzusiedeln, das schon Erfahrungen mit der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung gesammelt habe. Es sei vorgesehen, dass sich 1 bis 1,5 Vollzeitäquivalente mit diesen Fragen befassen sollten. Die Aufgabe bestehe darin, die relevanten Akteure im Land an einen Tisch zu bekommen und Beratungsangebote zu koordinieren und zu vernetzen. Die Beratung werde nicht in den Einrichtungen vor Ort stattfinden, sondern man werde auch weiterhin an Projekten mit der Verbraucherzentrale und anderen Akteuren festhalten. Es seien Bundesmittel in erheblicher Höhe dort hineingeflossen; von daher habe das BMEL auch ein Interesse daran, die Arbeit der 16 Vernetzungsstellen zu koordinieren. Es solle kein Flickenteppich entstehen, was die Beratungsangebote angehe, sondern eine Vereinheitlichung.

Abg. Thomas Roth zitiert aus dem Antrag der CDU. Danach würden „Ergebnisse aus angeblich geführten Gesprächen mit Branchenverbänden und Einrichtungen angeblich nicht berichtet“.

Der FDP jedenfalls liege beispielhaft ein Bericht der Deutschen Krankenhausgesellschaft vor, der das Gesundheitsrisiko als weitestgehend ausgeschlossen ansehe und darüber berichte, dass vor allen Dingen Patienten, die gesundheitliche Probleme hätten, auch eine spezielle Diät erhielten.

Auf der anderen Seite spreche sich auch die FDP gegen explizite Verbote über die geschmackliche Ausrichtung von Krankenhausessen aus. Leider müsse daher auch die FDP den Antrag ablehnen.

Abg. Dr. Sylvia Groß erläutert, die Vernetzungsstelle in Montabaur sei vernetzt mit anderen Akteuren. Sie fragt nach, um welche Akteure es sich dabei handele und aus welchen Bereichen sie stammten.

Dr. Sven Gierse entgegnet, die Akteure, die sich im Wesentlichen mit der Seniorenernährung befassen, seien zum einen die Einrichtungsträger, die Krankenkassen, die die Leistungen übernahmen, sowie private oder ehrenamtliche Initiativen. Es sollten nicht nur die Senioren angesprochen werden, die in Einrichtungen lebten, sondern auch diejenigen, die noch selbstständig zu Hause lebten oder zu Hause gepflegt würden. Weiterhin solle auch Essen auf Rädern als ein Akteur in den Fokus genommen werden.

Eine Koordinierung finde auch mit der BAGSO, einem Dachverband der Seniorenarbeit, statt sowie mit dezentralen Initiativen, die Mittagstische für Senioren anböten. Ziel solle es sein, die vielfältigen Angebote zu bündeln und zu unterstützen.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder sagt auf Bitte der **Abg. Simone Huth-Haage** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss empfiehlt die Ablehnung (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU und AfD).

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Heim- und Pflegekindern ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben ermöglichen –
Kostenbeitrag abschaffen**

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/9197 –](#)

*Der Ausschuss beschließt, ein Anhörverfahren durchzuführen, das am
Mittwoch, dem 28. August 2019, um 14:30 Uhr, stattfinden soll.*

*Die sieben Anzuhörenden (2:2:1:1:1) sind dem Landtag bis zum
28. Juni 2019 zu benennen.*

Der Antrag wird vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Auffälligkeiten und Unterschiede in der Duldungspraxis der kommunalen Ausländerbehörden

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4676 –](#)

Abg. Michael Frisch erläutert zur Begründung, der Berichtsantrag der AfD schließe an die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Joa – Drucksache 17/8519 – an, in der es um die Praxis der kommunalen Ausländerbehörden im Bereich der Duldung gehe. Bei der Antwort der Landesregierung überraschend gewesen sei zum einen die mangelnde Auskunftsfähigkeit der Ausländerbehörden hinsichtlich der Neuerteilung von Duldungen, zu der zehn Ausländerämter keine Angaben hätten machen können. Drei Ämter hätten die einzelnen Duldungsgründe nicht aufschlüsseln können. Bei der Verlängerung von Duldungen hätten sogar 15 Ausländerämter keine Aussagen treffen können, und bei dem Widerruf bzw. der Nichtverlängerung von Duldungen seien es immerhin fünf Ausländerämter gewesen.

Des Weiteren aufgefallen sei die Uneinheitlichkeit der Erteilungs-, Verlängerungs- und Widerrufspraxis. In Mainz beispielsweise seien über 90 % der Duldungserteilungen aus sonstigen Gründen ausgesprochen worden, kein einziger aus dem Grund fehlender Reisedokumente. In Bad Kreuznach hingegen sei mehr als die Hälfte der Duldungserteilungen aus diesem Grunde erfolgt, nur ein Drittel aus humanitären oder persönlichen Gründen und nur 3 % wegen sonstiger Gründe. Dies setze sich quasi durch alle Ausländerbehörden der Kreise und Städte fort.

Auch bei der Verlängerung von Duldungen und beim Widerruf sei auffallend gewesen, dass sehr unterschiedliche Ergebnisse zustande gekommen seien. Einige Kreise seien immerhin auf 47 Widerrufe gekommen, in anderen Kreisen habe es so gut wie keinen gegeben.

Nach Auffassung der AfD sei dies problematisch, da rechtsstaatliches Handeln auch von Vergleichbarkeit und einheitlichen Standards gekennzeichnet sein sollte. Es könne schließlich nicht davon abhängen, wo zufällig ein Fall bearbeitet werde, was hinterher im Ergebnis dabei herauskomme. Daher bitte er die Landesregierung um einen Bericht bzw. eine Erklärung dazu.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder trägt vor, das Ausländerzentralregister sei das bundesweit einheitliche Verlaufsdatensystem in der Ausländerverwaltung. Dort würden nach Maßgabe des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung alle wesentlichen Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer gespeichert. Beide Regelungen seien Bundesnormen.

Duldungen würden im Ausländerzentralregister nach § 3 Absatz 1 Nummern 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz gespeichert. Hierzu seien in Abschnitt 1, Tabelle 17 der Anlage zur Durchführungsverordnung des AZR-Gesetzes Speichersachverhalte definiert worden. Diese Speichersachverhalte seien abschließend. Sie orientierten sich an den Duldungsgründen nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes.

Die Anwendung der jeweiligen Duldungsgründe auf konkrete Lebenssachverhalte sei jedoch nicht immer eindeutig möglich. Wenn zum Beispiel ein ausreisepflichtiger Ausländer oder eine Ausländerin so schwer erkrankt sei, dass er oder sie nicht abgeschoben werden könne, und gleichzeitig nicht über Reisedokumente verfüge, erfülle dies zwei Speichersachverhalte, wovon die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde einen auswählen müsse.

Um diesen Problemen zu begegnen, habe der Bund auf Betreiben der Länder zum einen einheitliche Anwendungshinweise für die Ausländerbehörden zur Duldungserteilung und deren Abbildung im Ausländerzentralregister erstellt. Zum anderen habe er den Katalog der erfassbaren Duldungsgründe im Dezember 2018 erweitert, um das Ausländerzentralregister in diesem Bereich eindeutiger und aussagekräftiger zu machen. Diese neuen Duldungsgründe fänden nur sukzessive in der Praxis Anwendung.

Die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters sei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), also die Bundesbehörde. Das BAMF erteile den Landesregierungen als Bundesbehörde allerdings keine Registerauskünfte zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Die Ausländerbehörden

wiederum könnten Auskünfte regelmäßig nur in dem Rahmen erteilen, wie Vorfälle dort statistisch nachgehalten würden oder sich aus den jeweiligen dort verwendeten Fachanwendungen, die für die Datenerfassung und -abbildung im AZR verwendet würden, auswerten ließen. Die Auswertungsmöglichkeiten unterschieden sich entsprechend je nach verwendeter Fachanwendung. Alle Angaben, die nicht auf einem dieser Wege ausgewertet werden könnten, erforderten regelmäßig die händische Auswertung des Aktenbestandes in der Behörde, was im Rahmen der Antwortfristen parlamentarischer Anfragen und angesichts des weiterhin hohen anfallenden Tagesgeschäfts häufig nicht zu leisten sei. Das begründe das vorliegende uneinheitliche Rückmeldeverhalten der Ausländerbehörden.

An dieser Stelle könne sie allerdings noch darauf hinweisen, dass es ein gemeinsames Projekt von Bund und Ländern gebe, die Datensätze im Ausländerzentralregister zu bereinigen, und an diesem Projekt sei das Land Rheinland-Pfalz intensiv beteiligt. Hierzu würden vom BAMF sukzessive Listen bereitgestellt, die von den Ausländerbehörden unter aufsichtlicher Begleitung durch die ADD überprüft würden. Das für Integrationsfragen zuständige Ministerium und die ADD nähmen zudem an regelmäßigen Bund-Länder-Besprechungen hierzu teil.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Ausländerbehörden Duldungen selbstverständlich mitnichten, wie vorliegend vermutet, nach eigenem Ermessen erteilen, sondern sie täten dies nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes und der dazu erstellten Anwendungshinweise des Bundes. Durch die Einführung neuer Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister und der andauernden Qualitätsprüfung gerade im Bereich der Duldungserteilungen finde zudem eine engmaschige Prüfung der Registereintragen statt.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder sagt auf Bitte des **Abg. Michael Frisch** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Michael Frisch führt aus, die Staatssekretärin habe soeben die Gründe dafür erläutert, weshalb eine ganze Reihe von Ausländerämtern keine Auskunft über die Erteilung von Duldungen hätten geben können. Aber selbst wenn dies faktisch die Realität widerspiegeln, müsse man sich dennoch fragen, ob die Staatssekretärin nicht ebenfalls die Meinung teile, dass dies ein sehr unbefriedigender Zustand sei, und ob die Landesregierung im Gespräch mit den kommunalen Ausländerämtern nicht für eine größere Einheitlichkeit sorgen sollte. Es könne schließlich nicht sein, dass die Landesregierung und auch das Parlament keine Auskunft darüber bekommen könnten, wie viele Duldungen jeweils vor Ort erteilt würden.

Damit sei aber auch die zweite Frage in dem Berichtsantrag noch nicht beantwortet worden, nämlich nach der Unterschiedlichkeit der einzelnen Kriterien bzw. ihrer Häufigkeit. Er gehe einmal davon aus, dass es nicht nur eine gesetzliche Grundlage, sondern auch Ausführungsbestimmungen gebe, wie die Gesetze durch die Ausländerbehörden anzuwenden seien. Das vorliegende Ergebnis zeige aber doch sehr deutlich, dass derzeit eine extreme Spreizung bestehe. In Mainz beispielsweise seien über 90 % der Duldungen aus sonstigen Gründen erteilt worden. Dies könne man nicht so einfach wegerklären.

Natürlich werde es gewisse Unterschiede in der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen geben. Niemand könne erwarten, dass die Situation eins zu eins überall gleich sei. Aber die Unterschiede, die nun aufgetreten seien, seien so gravierend, dass man – ein wenig salopp gesagt – den Eindruck gewinnen könne, dass es sich die Mainzer Behörden einfach machten und alles unter § 60 Absatz 8 Aufenthaltsgesetz, „Sonstige Gründe“, subsumierten, dass die Behörden in anderen Städten stärker differenzierten und dass wieder anderswo andere Gesichtspunkte wie beispielsweise die fehlenden Dokumente mehr berücksichtigt würden. Es sei absolut nicht plausibel, dass die Situation in den einzelnen Kommunen von der Sache her so unterschiedlich sei. Insoweit sei er mit der Beantwortung der Frage nach den unterschiedlichen Anwendungen der einzelnen Tatbestände des § 60 Aufenthaltsgesetz nicht zufrieden.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder entgegnet, um eine möglichst einheitliche Erfassung der Duldungsgründe zu ermöglichen, existierten die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern von Ende 2017. Diese Hinweise seien also nicht mehr ganz neu, sie seien aber auch noch nicht so lange etabliert.

Natürlich sei es der Landesregierung ein Anliegen, einen Überblick über die verschiedenen Duldungsgründe zu erhalten. Daher sei es sehr wichtig, dass das Ausländerzentralregister auch entsprechend aussagekräftig sei. Deswegen habe sich die Landesregierung mit anderen Ländern dafür eingesetzt, dass genau festgelegt werden müsse, welcher Duldungsgrund beim Vorliegen zwei verschiedener Gründe einzutragen sei. Sehr häufig hätten die Ausländerbehörden in diesen Fällen bisher eher einen sonstigen Grund angegeben. In den Anwendungshinweisen des Bundes sei klargestellt worden, dass konkret ein Grund eingetragen werden solle, der voraussichtlich länger der Ausreise entgegenstehen werde.

Derzeit wisse niemand ganz genau, was unter der Kategorie „Sonstige Gründe“ zu verstehen sei. Daher seien die Kategorien erweitert worden, um diese Eintragungen zu reduzieren und ein noch genaueres Bild zu erhalten. Bisher seien die Duldungsgründe in § 60a Aufenthaltsgesetz relativ grob geclustert. Mit den Anwendungshinweisen werde es ermöglicht, im Ausländerzentralregister etwas feinmaschiger einzutragen, indem verschiedene Gründe innerhalb der einzelnen Nummern differenziert würden.

Ab Mai 2019 sei es möglich, beispielsweise einzutragen, dass die Duldung erteilt werde wegen eines Asylantrags oder des Eintretens von bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder wegen fehlenden Einvernehmens der Staatsanwaltschaft bei jemandem, der eine Straftat begangen habe, oder wegen fehlenden Absehens einer Strafvollstreckung durch die Strafvollstreckungsbehörden. Die Ausländerbehörden bekämen die Anwendungshinweise des Bundes an die Hand, um zu einer stärkeren Vereinheitlichung zu kommen.

Abg. Michael Frisch macht deutlich, dies sei ein unhaltbarer Zustand, auf den man mehr oder weniger zufällig gestoßen sei. Wenn sich die Landesregierung nun gemeinsam mit dem Bund und den Ausländerämtern darum bemühe, eine Besserung herbeizuführen, sei dies natürlich nur zu begrüßen.

Auffallend sei gewesen, dass manchmal zehn bis zwölf Verlängerungen von Duldungen ausgesprochen würden. Er fragt nach dem Hintergrund dafür.

Vors. Abg. Jochen Hartloff legt dar, ihn persönlich überrasche dieses Ergebnis nicht im besonderen Maße. Verwaltungspraxis sei nun einmal unterschiedlich, und sie werde vor Ort praktiziert.

Als ein Beispiel würden aktuell viele Verbandsgemeinden zusammengeführt, die nach den gleichen Verwaltungsplänen und nach den gleichen Gesetzen tätig würden. Dennoch könne man vor Ort erleben, dass sie vollkommen unterschiedlich handelten und dass es viel Zeit bedürfe, sie auf einen Nenner zu bringen.

Es ergäben sich Unterschiede in den verschiedenen Landkreisen und Städten im Land aufgrund der Zahl der Fälle oder der personellen Besetzung der Ausländerbehörden. Dies alles spiele dabei eine Rolle, neben den Vorschriften, die sich in den letzten Jahren auch noch laufend geändert hätten.

Um es alternativ komplett zu vereinheitlichen, müsste man eine zentrale Stelle dafür schaffen. Alle hätten mit Schrecken erlebt, wie das BAMF als zentrale Stelle überfordert gewesen sei, und dies sei auch bei anderen zentralen Stellen des Öfteren der Fall gewesen. Der Vorteil einer Entscheidungsfindung vor Ort – dies könne er aus eigener Erfahrung aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt sagen – liege gerade darin, dass immer die Chance bestehe, dass die Duldungsgründe individuell geprüft werden könnten und man die Situation vor Ort besser beurteilen könne als aus der Ferne. Dies seien aus seiner Sicht zu einem Teil auch Erklärungen dafür, dass es zu unterschiedlichen Eintragungen komme.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder erläutert, ob und wie oft Duldungen verlängert würden, hänge von verschiedenen Dingen ab, vor allem davon, ob Duldungsgründe fortbeständen. Wenn jemand eine Duldung erhalte, weil er ein minderjähriges deutsches Kind habe, sei diese Duldung so lange zu verlängern, wie diese Person auch eine intensive Beziehung zu diesem Kind habe. Somit komme es zu mehrfachen Duldungsverlängerungen.

Ebenso werde eine Duldungsverlängerung ausgesprochen, wenn jemand wegen fehlender Reisefähigkeit nicht zurückgeführt werden könne und diese Reiseunfähigkeit über lange Dauer fortbestehe. Aus diesem Grunde vertrete die Landesregierung auch die Auffassung, dass es sinnvoll wäre, eine Bleiberechtsregelung zu haben, die dafür Sorge, dass für Menschen, bei denen über einen langen Zeitraum

**29. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 05.06.2019
– Öffentliche Sitzung –**

hinweg bestimmte Duldungsgründe beständen, die Möglichkeit gegeben sei, den Aufenthalt zu verfestigen. Dies sei im Moment anders geregelt, und dadurch komme es zu solchen Kettenduldungen, die ein großes Problem für Menschen mit Kindern darstellten, die in Deutschland aufwüchsen, sozialisiert würden und in die Schule gingen, wo eine Rückführung über längere Zeit nicht möglich sei, auch wenn keine Anerkennung als Flüchtling gegeben sei.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 6 und 7 der Tagesordnung:

6. Sechster Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
[– Vorlage 17/4782 –](#)

7. Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/4894 –](#)

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder macht Ausführungen zum 6. Bericht der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017. Seit Juni 2005 sei in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz eine Härtefallkommission mit Geschäftsstelle eingerichtet worden, die seit 2011 beim Integrationsministerium angesiedelt sei. Aufgabe der Härtefallkommission sei es, im Einzelfall zu prüfen, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe für den weiteren Aufenthalt eines bzw. einer vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen vorlägen.

Seit dem Jahr 2012 werde dem Landtag jährlich über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission berichtet, so auch für das Jahr 2017. Der Bericht für 2017 habe sich aus organisatorischen Gründen leider etwas verspätet; hierfür bitte sie um Verständnis. Der Bericht für das Jahr 2018 werde dem Landtag nach der Sommerpause vorliegen. Der Tätigkeitsbericht könne auch auf der Internetseite des Integrationsministeriums abgerufen werden, und dort seien auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens und zu den Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Der erste Teil des Tätigkeitsberichts 2017 enthalte allgemeine Informationen, und im zweiten Teil schlossen sich die statistischen Angaben an. Der dritte Teil beinhalte die Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission und enthalte eine kurze Bewertung.

Zu den statistischen Angaben: Im Jahr 2017 seien insgesamt 146 Anträge von Kommissionsmitgliedern bzw. Eingaben ausländischer Staatsangehöriger oder deren Vertretungen mit der Bitte um Sachbefassung der Härtefallkommission an die Geschäftsstelle gerichtet worden. Dies habe insgesamt 505 Personen betroffen.

Bei 29 von ausländischen Staatsangehörigen oder deren Vertretungen übermittelten Eingaben zu 76 Personen habe der Vorsitz der Härtefallkommission unter anderem mangels substantieller Begründung oder wegen fehlenden Zulässigkeitsvoraussetzungen von einer Sachbefassung der Härtefallkommission abgesehen. Der Geschäftsstelle hätten somit 117 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vorgelegen, die 429 Personen betroffen hätten. Dies stelle gegenüber dem Jahr 2016 einen Anstieg um 35 Anträge und 134 Personen dar. Dies sei bei den Anträgen ein Plus von 43 % und bei den Personen von 45 %.

Die Anträge hätten sich auf Staatsangehörige aus 15 Nationen verteilt:

1. aus dem Kosovo 23 Anträge (20 %) für 107 Personen,
2. aus Serbien 17 Anträge (ca. 15 %) für 62 Personen
3. aus Mazedonien 16 Anträge (ca. 14 %) für 76 Personen.

Die Härtefallkommission habe sich im Jahr 2017 in zehn Sitzungen mit 100 Anträgen für insgesamt 373 Personen befasst, davon hätten 29 Anträge für 117 Personen noch aus dem Jahr 2016 gestammt.

65 Anträge hätten zu Härtefallersuchen geführt, denen sich die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für 253 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium angeschlossen hätten. Das Ergebnis von 65 Härtefallersuchen bedeute, dass 65 % der Fallberatungen mit einer für die Antragstellenden positiven Entscheidung der Härtefallkommission geendet hätten. Dies sei ungefähr auch der Bereich, in dem sich die Kommission in den Vorjahren bewegt habe. Hauptherkunftsländer der von den ersuchten Begünstigten seien Kosovo mit 21 Anträgen für 89 Personen, gefolgt von Serbien mit zehn Anträgen für 39 Personen.

Die Sachverhalte, die nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium geführt hätten, ließen sich im Wesentlichen in zwei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht selbst zu vertreten hätten und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden könne,
- Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar sei und die sich in individuellen Sondersituationen befänden, zum Beispiel aufgrund von familiären Verhältnissen und Erkrankungen oder auch Behinderungen sowie der teilweisen damit verbundenen Perspektivlosigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Die Kommunen hätten auch im Jahr 2017 aus dem sogenannten Härtefallfonds für die Dauer von drei Jahren eine Pauschalerstattung in Höhe von 513 Euro pro Person erhalten. Voraussetzung dafür sei, dass die Kommune bei der ADD einen Antrag stelle und die Personen im Sozialleistungsbezug stünden. Diese Erstattungsregelung sei Ende 2018 modifiziert worden. Der sogenannte Härtefallfonds sei in das Landesaufnahmegesetz integriert worden. Somit stütze sich seit dem 28.12.2018 die Pauschalerstattung aus dem bisherigen Härtefallfonds ausschließlich auf § 3b Landesaufnahmegesetz. Die Dauer der Erstattung in Höhe von 513 Euro pro Person und Monat sei für Neufälle von drei auf bis zu fünf Jahre ausgedehnt worden. Hiervon erfasst seien Personen, denen erstmalig nach dem 1. September 2018 auf Grundlage einer Anordnung des Integrationsministeriums nach § 23a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei. So sei die Möglichkeit der Kostenerstattung für die Kommunen noch einmal deutlich verbessert worden, die nunmehr bis zu fünf Jahre möglich sei.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für negative Entscheidungen in 35 % der beratenen Anträgen seien zum einen keine ausreichenden, sich von vergleichbaren Fällen abhebenden, substantziellen humanitären und persönlichen Gründe gewesen, mangelnde Integration, die Begehung von Straftaten oder das selbst verursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen, zum Beispiel durch Täuschung über die Identität oder unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Zur Entwicklung der Härtefallanträge 2016 und 2017:

2017 seien 117 Härtefallanträge für 429 Personen gestellt worden und 2016 82 Anträge für 295 Personen. Somit habe sich die Zahl gegenüber 2016 um 43 % erhöht. Dies habe noch immer seine Ursache in dem starken Anstieg der Zugangszahlen bei den Asylbegehrenden in den Jahren 2014 und 2015. Der verstärkte Abbau des beim BAMF entstandenen Bearbeitungsstaus habe außerdem zu einer höheren Zahl ablehnender Entscheidungen geführt und damit verbunden zu dem Eintritt einer vollziehbaren Ausreisepflicht für die Betroffenen.

Abschließend weise sie darauf hin, dass 2017 der Städtetag und der Landkreistag an den Sitzungen der Härtefallkommission nicht teilgenommen hätten. Aber nach den konstruktiven Gesprächen mit beiden Verbänden seien diese im September 2018 wieder in die Härtefallkommission zurückgekehrt und wirkten seitdem auch in jeder Sitzung aktiv mit. Seit Anfang des Jahres 2019 habe sich auch die Mitgliederzahl der Kommission von elf auf zwölf erhöht, da der Landkreistag und der Städtetag gemeinsam einen zusätzlichen Sitz erhalten hätten. Somit seien es nun insgesamt drei statt bisher zwei Mitglieder, die von Städtetag und Landkreistag entsendet würden.

Abg. Michael Frisch bringt als Vertreter der AfD-Fraktion wiederholt rechts staatliche Bedenken gegenüber der Härtefallkommission zum Ausdruck. Fast alles seien Verfahren, die staatlicherseits schon mehrfach bewertet worden seien und denen häufig mehrere Gerichtsurteile vorausgegangen seien. Es sei daher bedenklich, dass man in einer indes doch sehr großen Zahl der Fälle, die gegenüber 2015 um das 2,5-Fache gestiegen sei, eine weitere Tür für einen dauerhaften Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland eröffne.

Er wünscht zu erfahren, welchen Aufenthaltstitel die Personen nach einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission vom Integrationsministerium zuerkannt bekämen. Des Weiteren erkundigt er sich danach, ob die neuen Anwendungshinweise 2018 zum Aufenthaltsgesetz bereits Auswirkungen auf die Praxis der Härtefallkommission oder anderer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Härtefallregelung gehabt hätten.

Wie Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder soeben ausgeführt habe, seien alle Gründe für einen positiven Bescheid immer auch mit der Hoffnung auf eine positive Integrationsprognose verbunden. Mittlerweile sei 577 Personen in den vergangenen Jahren auf diesem Wege ein Bleiberecht in irgendeiner Form zuerkannt worden. Ihn interessiere, ob es eine Evaluation gebe, um zu prüfen, ob die zugrunde gelegten Prognosen für eine erfolgreiche Integration auch tatsächlich eingetroffen seien.

Abg. Katharina Binz sieht es als wichtig an, immer wieder über die Arbeit der Härtefallkommission zu sprechen, die rechtsstaatlich explizit im Gefüge vorgesehen sei. Es sei wichtig, sich immer wieder die tatsächlichen Zahlen vor Augen zu führen. Es gehe eben nicht darum, eine riesige Zahl an Fällen zu bearbeiten, sondern darum, den Belangen einer bestimmten Gruppe von Menschen Rechnung zu tragen, die ansonsten durch das Netz fallen würden. Die Zahlen sprächen dafür, dass dies sehr gut und auch sehr ausgewogen funktioniere.

Dieser Ausschuss habe in der letzten Zeit sehr häufig über die Härtefallkommission diskutiert, insbesondere auch im Hinblick auf die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Es sei erfreulich, dass diese Diskussionen nun hätten beigelegt werden können und man zu neuen Verfahrenswegen gekommen sei. Auch die zeitlich längere Kostenerstattung sei sehr positiv für die Kommunen.

Der Ausschuss berate aktuell über den Tätigkeitsbericht der Kommission des Jahres 2018, als die Kommunen an den Kommissionssitzungen nicht teilgenommen hätten. 2018 seien 65 % der Anträge positiv beschieden worden, und diese Zahl sei nicht höher als in den Jahren zuvor. Daran könne man erkennen, dass sich viele Bedenken kommunalerseits gegen die Arbeit der Härtefallkommission im Nachhinein nicht bestätigt hätten. Dort werde sehr gewissenhaft gearbeitet, und alle Fälle würden sehr intensiv und individuell geprüft.

Abg. Marc Ruland empfindet es als schwer erträglich, wenn seitens der AfD das Verfahren immer wieder als nicht rechtsstaatlich bezeichnet werde. Es sei klar festgestellt worden, dass es ein rechtsstaatliches Verfahren sei. Er bittet den Abgeordneten Frisch daher, den Vorwurf der Rechtswidrigkeit des Handelns der Landesregierung zu unterlassen.

Im Übrigen könne er sich den Ausführungen seiner Vorrednerin nur anschließen. Die Landesregierung habe einen guten Job gemacht, als es gelungen sei, die kommunalen Spitzen wieder an den Tisch zu bekommen. Die Quote der positiven und der negativen Bescheide hätten sich – ungeachtet einer Teilnahme der kommunalen Spitzenverbände – die Waage gehalten. Die Härtefallkommission sei für die Zukunft, auch durch einen zusätzlichen Sitz für die kommunalen Vertreter, gut aufgestellt.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder zeigt sich erschüttert darüber, dass durch den Vertreter der AfD versucht werde, den Eindruck zu erwecken, als sei die Härtefallkommission rechtsstaatlich bedenklich. Sie frage sich auch, ob Herr Abgeordneter Frisch eigentlich gar nicht wisse, welche Art Fälle dort bearbeitet werde, und ob er tatsächlich der Meinung sei, dass Menschen mit einem kranken Kind zurückgeführt werden müssten, bei dem eine Behandlung per se im Heimatland vielleicht möglich wäre, aber völlig offensichtlich sei, dass die Familie das Geld für diese Behandlung niemals aufbringen könne und das Kind ansonsten sterben müsse. Es gebe viele andere solcher Beispiele.

Wenn einem am Leben eines Menschen irgendetwas liege – und zwar nicht nur an der Tatsache, dass ein Mensch leben dürfe, sondern auch daran, dass er ein Leben in Würde führen könne –, dann finde sie es unsäglich, wenn der Eindruck erweckt werde, die Kommission sei rechtsstaatlich ein Problem. Im Gesetz sei festgelegt, dass es eine solche Härtefallkommission gerade für besondere Situationen geben müsse, die sich aus der Masse der anderen Fälle deutlich heraushöben.

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) nimmt Bezug auf die Frage des Abgeordneten Frisch nach den Anwendungsleitlinien und damit einhergehend einer möglicherweise veränderten Entscheidungspraxis. Der Anlass, diese Leitlinien zu verschriftlichen, sei nicht etwa gewesen, die Entscheidungspraxis in der Härtefallkommission zu verändern. Vielmehr sei ein Teil der Diskussion immer auch die Frage gewesen, die von der AfD immer wieder thematisiert werde, ob das, was die Härtefallkommission tue, tatsächlich rechtsstaatsgemäß sei oder ob sie im luftleeren Raum entscheide und keinen Rahmen für ihre Entscheidungen habe.

Dies sei der Anlass dafür gewesen, in einer langen Sitzung diese Leitlinien im Einvernehmen mit allen Kommissionsmitgliedern und ihren Stellvertretern zu erlassen und niederzuschreiben. In dieser Sitzung sei die bisherige Entscheidungspraxis verschriftlicht und veröffentlicht worden. An dieser Stelle sei es wichtig klarzustellen, dass es nicht um eine Veränderung gehe, sondern darum, nach außen den Rahmen zu dokumentieren, an dem sich die Kommissionsentscheidungen orientierten. Es sei kein luftleerer Raum, sondern es sei eine Orientierung für diejenigen, die sich an die Härtefallkommission wendeten, um zu wissen, in welchem Rahmen sie ihre Entscheidungen treffe. Jeder Einzelfall werde in der Härtefallkommission gewertet und entschieden. Dies sei bisher so gewesen, und es werde auch in der Zukunft so sein.

Die Aufenthaltserlaubnis werde von der jeweiligen Ausländerbehörde befristet für ein Jahr erteilt. Danach werde von der Behörde über eine Verlängerung entschieden, und dabei werde natürlich auch berücksichtigt, was der Anlass für die Härtefallkommission gewesen sei, sich ursprünglich einmal für eine Aufenthaltserlaubnis auszusprechen, und wie sich der Status quo darstelle. Die Ausländerbehörde könne sich an das Ministerium wenden, um den Fall noch einmal grundsätzlich zu besprechen. Dies sei aber in den allerwenigsten Fällen erforderlich.

Eine Evaluierung finde nicht statt, da es sich bei einer großen Anzahl der Fälle um medizinische Härtefälle handele, gerade in Bezug auf Kinder. Es gehe weniger um Integrationsleistungen und deren Evaluierung als vielmehr darum, eine menschenwürdige Existenz für diese Familien zu gewährleisten. Dies sei schon in dem Moment bekannt, wenn die Härtefallkommission positiv über diese Fälle entscheide. Eine spätere Evaluation sei insoweit gar nicht mehr erforderlich.

Abg. Michael Frisch entgegnet, hinsichtlich der Erläuterungen seines Vorredners ergebe sich für ihn die Frage, weshalb die positive Integrationsprognose dann überhaupt als ein wesentliches Kriterium für die Erteilung eines solchen Härtefallanspruchs noch formuliert werde. Soweit er sich erinnern könne, sei Anlass für die Überarbeitung der Anwendungsleitlinien auch die Kritik der Kommunen gewesen, die in dieser Kommission ihre Argumente als nicht ausreichend gewürdigt angesehen hätten.

Die durch den Abgeordneten Ruland an seinen Äußerungen geübte Kritik könne er an dieser Stelle nur ganz deutlich zurückgeben: Auch für ihn sei es manchmal nur schwer erträglich, dem Abgeordneten Ruland zuhören zu müssen. Daher sollten sich doch beide in Toleranz üben. Dies sei eine positive Tugend, die einem respektvollen Miteinander in diesem Gremium sehr zustattenkomme.

Seine Ausführungen zum Thema Rechtsstaatlichkeit seien offensichtlich falsch verstanden worden. Er habe nicht gesagt, dass das Verfahren, wie es derzeit in der Härtefallkommission ablaufe, nicht rechtsstaatlich sei. Für die Härtefallkommission existierten gesetzliche Regelungen, in deren Rahmen sie sich auch bewege.

Aber bei all diesen Fällen habe es zuvor schon eine ganze Reihe rechtsstaatlicher Verfahren gegeben, wie es auch ansonsten üblich sei, bis hin zu einem vielstufigen Verfahren auf dem Rechtsweg. Wenn dann am Ende das Urteil stehe, dass es für die betreffenden Personen kein Bleiberecht in Deutschland gebe, sei die Härtefallkommission als eine weitere zusätzliche Instanz dahintergeschaltet worden.

Dies sei in anderen Rechtsbereichen aber gerade nicht der Fall. Ein deutscher Staatsbürger müsse, wenn er den Rechtsweg ausgeschöpft habe, in vielen Bereichen das Urteil einfach akzeptieren. Auch er könnte an dieser Stelle über herzerreißende Fälle berichten. In der Lokalpresse in Trier sei jüngst über ein schwer krankes Kind mit einer sehr seltenen Krankheit berichtet worden. Die Krankenkasse zahle vielfach nicht, die Eltern seien verzweifelt und bäten um Spenden. In diesem Fall würden aber keine Ausnahmen gemacht. Die Regeln seien klar und seien sicherlich im Einzelfall auch hart, aber die Familie müsse sich nun einmal damit abfinden.

Bei vielen Bürgern entstünden Zweifel, ob der Rechtsstaat tatsächlich angemessen, ausgewogen und gerecht handele, wenn er bei Asylsuchenden noch einmal eine zusätzliche Instanz schaffe. Es sei keineswegs so, als seien diese Menschen zuvor durch ein sehr grobes Netz hindurchgefallen. In § 60 Aufenthaltsgesetz gebe es einen ganzen Katalog von Ausnahmetatbeständen.

Fakt sei darüber hinaus, dass auch von den abgelehnten Asylbewerbern der allergrößte Teil letzten Endes im Land verbleibe. Auf der einen Seite werde immer gesagt, dass derjenige, der kein Bleiberecht

habe, auch zurückkehren müsse; faktisch jedoch herrsche aktuell ein Zustand, dass die allermeisten, weit über 90 %, im Endeffekt doch in Deutschland verbleiben könnten. Dies sei ein grundsätzlicher Kritikpunkt der AfD-Fraktion, und dabei sei die Härtefallkommission nur ein Baustein.

Er halte es für sehr schwierig, in dieser Diskussion mit einem solchen moralischen Pathos aufzutreten und ihm oder seiner Partei zu unterstellen, er habe kein Mitleid mit solchen Personen, mit solchen Familien und Kindern. Auf dieser Basis könne man über ein solches Thema nicht diskutieren. Es gebe klare rechtsstaatliche Regelungen, und wenn ein weiteres Gremium dahintergeschaltet werde, müsse es auch möglich sein, sachlich darüber zu sprechen, ob es sinnvoll sei oder nicht. Daher halte er es für unangemessen, mit einer solchen Moralkeule zu arbeiten.

Vors. Abg. Jochen Hartloff merkt an, aktuell werde in Deutschland 70 Jahre Grundgesetz gefeiert. Das Grundgesetz beginne in Artikel 1 mit dem Satz: „Die Menschenwürde ist unantastbar.“ – Darauf könnten alle Menschen stolz sein.

Im Grundgesetz finde sich auch ein Artikel zum Asylrecht, der in den 90er-Jahren sehr eingeschränkt, wenn nicht gar völlig abgeschafft worden sei. Darin würden rechtliche Regelungen festgelegt, unter welchen Rahmenbedingungen dies möglich sei. Da das Recht auf Asyl Verfassungsrang genieße, seien Lösungen wie die Härtefallkommission oder andere Gremien geschaffen worden. Dies habe nichts damit zu tun, dass diese Menschen eigentlich in ihr Heimatland zurückgeschickt werden müssten, aber stattdessen in Deutschland bleiben dürften, weil es aus irgendwelchen Gründen noch nicht funktioniere. Es handele sich um Menschen, die die verschiedenen rechtlichen Instanzen durchlaufen hätten, aber bei denen man sich rechtsstaatlich herausnehme, durch eine Kommission prüfen zu lassen, ob diese Personen nicht Härtefälle seien, genau im Sinne des Grundgesetzes, das man in der Bundesrepublik Deutschland aktuell als ein gutes Gesetz feiern könne.

Insofern könne er der Aussage des Abgeordneten frisch nur widersprechen, dass mit einer Moralkeule gearbeitet werde. Im Grundgesetz seien auch moralische Ansprüche formuliert. Ob diesen Ansprüchen immer Genüge getan werden könne und ihnen bei der Anwendung der Gesetze und dem tagtäglichen Handeln der Abgeordneten immer voll und ganz entsprochen werde, sei einmal dahingestellt. Dies sei wahrscheinlich nicht der Fall. Aber dieser Anspruch sei nun einmal gegeben, der aus seiner Sicht in der Härtefallkommission ein kleines Stück, im Sinne der in Artikel 1 Grundgesetz beschriebenen Menschenwürde, mit umgesetzt werde.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder verweist mit Blick auf den geschilderten Fall des Abgeordneten frisch eines kranken Kindes in Trier auf die Institution der Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses in Rheinland-Pfalz. Sie sei sehr beeindruckt gewesen bei der Vorstellung der Bilanz, wie vielen Menschen die Bürgerbeauftragte habe helfen können. Dabei gehe es ebenfalls häufig um Fälle, bei denen vor Gericht Dinge bereits abgelehnt worden seien.

Alle in Rheinland-Pfalz könnten stolz sein darauf zu versuchen, Lösungen für humanitäre Einzelfälle zu finden, die anders gelagert seien als der Standardfall; denn mit dem Gesetz könne man immer nur den Durchschnitt abbilden und regeln.

Abg. Michael Frisch stellt klar, als er von der Moralkeule gesprochen habe, habe er damit nicht in Abrede stellen wollen, dass es moralische Ansprüche gebe, die sich beispielsweise auch aus dem Grundgesetz ableiteten. Aber wenn man eine Debatte dieser Art mit einem moralisch derart aufgeladenen Fall führe, brauche man gar nicht mehr weiter zu debattieren. Im Moment werde keine rationale Debatte geführt. Mit Fällen dieser Art könne man allenfalls vor einem großen Publikum argumentieren, um Beifall zu bekommen; aber wenn man sachlich über diese Angelegenheit reden wolle, sei es nicht angemessen. Damit werde jegliche sachliche Debatte einfach abgewürgt.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Erwerbsintegration von Asylsuchenden

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4800 –](#)

Abg. Michael Frisch führt zur Begründung aus, auch diesem Berichtsantrag liege eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zugrunde. Die Landesregierung habe auf Anfrage mitgeteilt, dass ihr keine Zahlen zu den Leistungen nach SGB II oder SGB XII vorlägen, weil für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit solche Informationen nicht abgebildet würden. Ähnliches gelte für Beschäftigungsquote und Anteil der geringfügig Beschäftigten.

Auf der anderen Seite sei aber in der Presse immer wieder zu lesen, dass die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt Fortschritte mache. Auch bei der Bundesagentur für Arbeit fänden sich in den Berichten unter dem Stichwort „Arbeitsmarkt kompakt – Fluchtmigration“ diese Informationen wieder; zumindest seien sie im Internet für jedermann zugänglich. Daher erhebe sich für ihn die Frage, wie dies mit der Antwort der Landesregierung zusammenpasse.

Dr. Kay Bourcarde (Referent im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) merkt eingangs an, gern werde er zur Beseitigung der Unklarheiten im Rahmen der Fragen 6 und 7 in der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/8792 – beitragen. Beide Fragen seien mit der Bitte um Unterstützung dem Statistiksservice der Bundesagentur für Arbeit zugeleitet worden. Der Statistiks-service habe daraufhin mitgeteilt, dass eine Beantwortung der Fragen in der gestellten Form nicht möglich sei.

In Frage Nr. 6 werde danach gefragt, wie hoch die Beschäftigungsquote der erwerbsfähigen und arbeitsberechtigten Asylsuchenden in Rheinland-Pfalz sei. Der Aufenthaltsstatus sei nicht Bestandteil der Beschäftigungsmeldung der Unternehmen an die Sozialversicherungsträger. Daher enthalte die Beschäftigungsstatistik auch keine Angaben zum Aufenthaltsstatus. Dementsprechend könne tatsächlich nicht beantwortet werden, wie hoch die Beschäftigungsquote von Asylsuchenden in Rheinland-Pfalz sei.

Die verfügbaren statistischen Daten im Rahmen der Beschäftigungsstatistik erlaubten lediglich eine Auswertung nach der Staatsangehörigkeit von Beschäftigten; daher könne hilfsweise auf die Daten zu den acht häufigsten nicht-europäischen Asylherkunftsländern zurückgegriffen werden. Dies seien Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Für die Jahre 2015 bis 2018 ergäben sich für die Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren aus den nicht-europäischen Asylherkunftsländern bei der Beschäftigungsquote jeweils für den Juni folgende Werte: 2015 18,8 %, 2016 10,7 %, 2017 13,9 % und 2018 22,2 %.

In Frage Nr. 7 der Kleinen Anfrage werde danach gefragt, wie hoch der Anteil der geringfügig entlohnt beschäftigten Asylsuchenden sei bezogen auf die Gesamtzahl aller beschäftigten Asylsuchenden. Hier gelte das Gleiche wie bei der vorherigen Frage. Auch hier könnten von 2014 bis 2018 wieder nur hilfsweise die Zahlen der Beschäftigten aus den acht Hauptasylherkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien herangezogen werden. Rückschlüsse auf einen fluchtbedingten Aufenthaltstitel seien nicht möglich.

Die Daten seien zum Stichtag 30. Juni erhoben worden.

2014 seien von insgesamt 3.438 Beschäftigten 929 Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt gewesen, dies entspreche einem Anteil von 27 %.

2015 seien von insgesamt 4.125 Beschäftigten 1.128 Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt gewesen, dies entspreche einem Anteil von rund 27,3 %.

2016 seien von insgesamt 5.616 Beschäftigten 1.559 Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt gewesen, dies entspreche einem Anteil von 27,8 %.

2017 seien von insgesamt 9.043 Beschäftigten 2.462 Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt gewesen, dies entspreche einem Anteil von 27,3 %.

2018 seien von insgesamt 14.140 Beschäftigten 3.197 Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt gewesen, dies entspreche einem Anteil von 22,6 %.

Abg. Michael Frisch bedankt sich für den Bericht.

Die Bundesagentur für Arbeit kenne den Begriff oder die Kategorie von „Personen im Kontext von Fluchtmigration“. In einer Broschüre fänden sich auf Seite 4 Daten der Statistik zur Fluchtmigration, und dort werde dieser Begriff genauso definiert. Darunter fielen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht oder einer Duldung.

Er fragt nach, ob er es richtig verstanden habe, dass es diese Kategorien – zwar offensichtlich unstrittig gebe, aber dass die Punkte, die die AfD in ihrer Kleinen Anfrage abgefragt habe, in der Statistik für diese Kategorie gar nicht erfasst würden.

Wie in der WELT im Juni 2018 zu lesen gewesen sei, habe sich die Zahl der Flüchtlinge, die in Rheinland-Pfalz eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gefunden hätten, innerhalb eines Jahres fast verdoppelt. Man müsse sich einmal fragen, wie die Zeitungen zu solchen Aussagen kämen, wenn es doch angeblich statistisch von der Bundesagentur für Arbeit gar nicht erfasst werde.

Dr. Kay Bourcarde wiederholt, er beziehe sich nur auf die Fragen 6 und 7, wenn es um die Beschäftigungsstatistik gehe. In der Frage sei es um die Beschäftigungsquote der Asylsuchenden gegangen.

Tatsächlich enthalte die Beschäftigungsstatistik dazu keine Informationen, weil der Aufenthaltsstatus von den Unternehmen nicht gemeldet werde. Auch in den Informationen der Bundesagentur, auf die sich der Abgeordnete beziehe, lägen für das Thema Beschäftigung von Personen im Kontext von Fluchtmigration genau diese Daten auch nicht vor, sondern mit einer entsprechenden Wartezeit von sechs Monaten nur die Daten der acht Hauptasylherkunftsländer. Diese seien natürlich nicht vollständig identisch mit den verschiedenen Asylstati von Personen, aber sie böten doch einen Anhaltspunkt, weil aus diesen acht Ländern nun einmal die meisten Asylbewerber kämen. Auch sei zutreffend, dass in dieser Gruppe auch Personen miterfasst würden, die schon vor 2015 hinzugekommen seien.

Abg. Michael Frisch merkt kritisch dazu an, auf solche Zahlen stützten sich dann etwa Presseaussagen oder auch politische Aussagen, die immer wieder getätigt würden, dass Fortschritte bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt gemacht würden. Es gebe darüber hinaus auch keine genaueren Zahlen für die Regierungen oder für die Presse.

Dr. Kay Bourcarde entgegnet, er könne nicht im Einzelfall sagen, worauf sich Presseberichte stützten, aber bezogen auf die Beschäftigungszahlen seien diese Zahlen durch die Bundesagentur für Arbeit dem Ministerium übermittelt worden.

Die geäußerte Vermutung des **Abg. Michael Frisch**, dass diese Zahlen aber doch schon eine gewisse Relevanz hätten und – trotz der soeben erklärten Ungenauigkeiten – im Wesentlichen das abbildeten, was im Kontext mit Flucht und Migration in den letzten Jahren auf dem deutschen Arbeitsmarkt passiert sei, bestätigt **Dr. Kay Bourcarde**.

Dr. Kay Bourcarde sagt auf Bitte des **Abg. Michael Frisch** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Ergebnisse der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 16. und 17. Mai 2019
in Weimar/Thüringen**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

[– Vorlage 17/4814 –](#)

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder gibt zur Kenntnis, die diesjährige Jugend- und Familienministerkonferenz habe am 16. und 17. Mai in Weimar stattgefunden. Es gebe zwei Beschlüsse von herausragender Bedeutung. Das erste sei der Weimarer Appell, der den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage verteilt worden sei. Mit dem sogenannten Weimarer Appell, den Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz initiiert hätten, hätten sich die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren einstimmig zur gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Situation positioniert und dabei auf folgende Punkte rekurriert:

Sie hätten Vielfaltigkeit und Weltoffenheit und Pluralität hervorgehoben, die Wirkung von Ideologien der Ungleichwertigkeit thematisiert, jegliche Form von Diskriminierung verurteilt und stattdessen die uneingeschränkte Geltung von Menschenrechten und Bedeutung der Demokratiebildung betont, Teilhabe und Mitbestimmung als Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaftsordnung angesprochen, die Bedeutung einer nachhaltigen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik als Orientierung, Halt und Unterstützung für die Erziehung und Bildung in der Familie bekräftigt und an alle Akteurinnen und Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe appelliert, gemeinsam junge Menschen auf ihrem Weg zu demokratischen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Des Weiteren wolle sie Bezug nehmen auf einen Beschluss zu Kinderrechten im Grundgesetz. Wie auch in der Presseberichterstattung erwähnt, hätten sich alle 16 Länder für die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz ausgesprochen. Der Beschluss stelle ausdrücklich fest, dass es um mehr gehen solle als um eine Staatszielbestimmung. Vielmehr solle im Grundgesetz deutlich zum Ausdruck kommen

- das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- die wesentliche Berücksichtigung des Wohls von Kindern bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betreffe,
- die Sorge der staatlichen Gemeinschaft für kindgerechte Lebensbedingungen,
- Gehör und Berücksichtigung der Kindesmeinung entsprechend dem Entwicklungsstand bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte betreffen.

Mit der ausdrücklichen Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz solle die völkerrechtliche Vorgabe der UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt werden, nachdem diese bereits im Jahr 1992 durch den Bundestag ratifiziert und auch der ursprüngliche Vorbehalt von der deutschen Bundesregierung im Jahr 2010 völkerrechtlich zurückgenommen worden sei.

In der geplanten Grundgesetzänderung sollten nach Ansicht der JFMK die wesentlichen Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention aufgegriffen werden. Dies seien das Kindeswohl, das Beteiligungsrecht, das Recht auf Gehör, das Recht auf Nichtdiskriminierung und das Recht auf Leben und Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit.

Dieser Beschluss sei deshalb ein großer politischer Erfolg, weil die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Kinder und Jugend eine Mehrheit widerspiegeln, die auch für eine Befassung im Deutschen Bundestag und im Bundesrat notwendig wäre. Dem Beschluss hätten Ministerinnen und Senatorinnen aus den Parteien CDU/CSU, SPD, Grüne, FDP und Die Linke zugestimmt.

Des Weiteren habe sich die JFMK einstimmig für eine zeitnahe Prüfung und Umsetzung von Regelungsbedarfen ausgesprochen, um den unterschiedlichen Lebensmodellen getrennt lebender Eltern gerecht zu werden. Dabei seien verschiedene gesetzliche Regelungen anzupassen.

Der Bund sei aufgefordert worden, seiner finanziellen Verantwortung in drei Punkten gerecht zu werden. Dies gelte zum einen für das Unterhaltsvorschussgesetz. Die Gesetzesänderungen seien richtig und

notwendig gewesen; aber statt der vom Bund vermuteten Fallzahlsteigerungen um 27,5 % habe man es in Rheinland-Pfalz in der Realität mit einer Fallzahlsteigerung von 97,8 % zu tun, in den anderen Ländern sei die Situation nicht anders.

Der zweite Punkt seien die frühen Hilfen. Die ab 2014 bereitgestellten 51 Millionen Euro reichten nicht aus, um den Wertverlust durch Tarifsteigerungen und Inflationsrate aufzufangen. Erforderlich sei daher eine einmalige Anpassung der Finanzmittel auf mindestens 65 Millionen Euro und anschließend auch deren regelhafte Dynamisierung.

Der dritte Punkt betreffe die Mehr-Generationen-Häuser. Diese müssten auch nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung 2020 weiterhin durch den Bund mitgefördert werden.

Abg. Anke Simon erachtet es seitens der SPD-Fraktion als besonders wichtig, dass sich auf der JFMK alle 16 Bundesländer einstimmig dafür ausgesprochen hätten, die Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Das Recht auf Gehör sei insbesondere wichtig, wenn Kinder getrennt lebender Eltern gehört werden sollten. Bei den gesetzlichen Nachbesserungen sei es ein wesentlicher Punkt, dass Kinder gefragt würden, wenn es zu einer Trennung der Eltern komme, bei welchem Elternteil sie künftig leben wollten.

Sie möchte wissen, ob bei den Lebensmodellen getrennt lebender Eltern konkret über bestimmte Gesetze diskutiert worden sei oder nur ganz allgemein darüber, dass Regelungen anzupassen seien.

Abg. Michael Frisch äußert sich sehr kritisch zu der Absicht, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Das Verhältnis zwischen den drei Polen – den Eltern, den Kindern und dem Staat – sei in Artikel 6 Grundgesetz schon jetzt sehr genau definiert und auch sehr gut austariert. Die Eltern hätten das primäre Erziehungsrecht, und dies solle auch so bleiben. Der Staat habe die Aufgabe, darüber zu wachen; aber er sei kein gleichberechtigter Erziehungspartner der Eltern.

Die AfD sehe bei einer Grundgesetzänderung die große Gefahr, dass eine Verschiebung zugunsten des Staates stattfinden könnte. Bei der Anhörung im Deutschen Bundestag im vergangenen Jahr seien sehr viele Experten angehört worden. Dort hätten durchaus renommierte Verfassungsrechtler sehr gravierende Bedenken dagegen zum Ausdruck gebracht. Die Verfassungsrechtler hätten darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach deutlich gemacht habe, dass Kinder bereits nach geltendem Recht selbstverständlich den Schutz aller gesetzlichen Regelungen einschließlich der Grundrechte in der Verfassung beanspruchen könnten und insoweit gar keine ausdrückliche Notwendigkeit bestehe, das Grundgesetz zu ändern. Hingegen könnte durch die Aufnahme eigener Kinderrechte eine Schieflage entstehen, die das Verhältnis zwischen Elternverantwortung einerseits und staatlichem Wächteramt andererseits aus dem Gleichgewicht bringe.

Man werde diese Debatte sicherlich noch an anderer Stelle führen. Wenn man die Entwicklung in anderen Ländern beobachte, bestünden seitens der AfD-Fraktion durchaus Bedenken, dass möglicherweise in Zukunft der Staat unter dem Hinweis auf das von den Eltern in Teilen losgelöste Kindeswohl sich anmaßen könnte, in die Familie noch stärker einzugreifen, als dies jetzt schon zu Recht geschehe, und zwar in den Fällen, wo die Eltern ihrer Erziehungsaufgabe eben nicht gerecht würden. Aber einen Paradigmenwechsel, der den Staat quasi als gleichberechtigten Erzieher neben die Eltern stelle, werde die AfD jedenfalls nicht mittragen.

Zur Verdeutlichung seiner Auffassung greife er auf ein Beispiel zurück, das bereits durch die Presse gegangen sei. Die staatlich geförderte Amadeu Antonio Stiftung habe für die Kindergärten und Kindertagesstätten eine Broschüre herausgebracht, in der beispielsweise eine völkische Erziehung zu Hause daran festgemacht werde, dass Mädchen Kleider und Zöpfe trügen oder zu Hause in Handarbeiten angeleitet würden. Er wolle kein Szenario erleben, wo in der Zukunft eine staatliche Institution bei solchen Kindern plötzlich in die Erziehung eingreife, weil dort eine völkische, rechtsextreme oder wie auch immer geartet problematische Erziehung stattfinde, mit dem Hinweis, man müsse das Kindeswohl vor den Eltern schützen. Dies sei für ihn ein sehr sensibles Verhältnis, und es gebe schon jetzt ausreichend Gesetze sowie die Grundrechte, die selbstverständlich auch für die Kinder gälten. Er sehe eher eine Gefahr als einen Vorteil darin, dies noch einmal eigens ins Grundgesetz hineinzuschreiben.

Abschließend komme noch hinzu, dass die Grundrechte historisch gesehen von ihrer Intention her Abwehrrechte gegenüber staatlichen Handelns darstellten und keine Anspruchsrechte Einzelner. Insoweit würde man sogar gegen die Rechtssystematik handeln, würde man für eine bestimmte Personengruppe – in diesem Falle nur für die Kinder – besondere Rechte ins Grundgesetz aufnehmen. Auch davor hätten die Juristen und Verfassungsrechtler gewarnt. Daher würde er es sehr begrüßen, wenn diese Debatte an anderer Stelle erneut aufgegriffen und intensiv geführt werden könnte, anstatt schon vorab zu feiern, dass es eine sichere Mehrheit dafür gebe.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder antwortet auf die Frage der Abgeordneten Simon, in der Jugend- und Familienministerkonferenz sei nicht über konkrete Gesetzesänderungen gesprochen worden, sondern es sei lediglich eine Prüfbite formuliert worden dahin gehend, was gesetzlich geändert werden müsste, um den Eltern, die auch nach einer Trennung gemeinsam Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollten, besser gerecht werden zu können.

Ein weiterer wichtiger Punkt sei die Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften im Zusammenhang mit der Anhörung von Kindern, mit Mediationsverfahren, um zu einvernehmlichen Regelungen zu kommen und Eltern darin zu unterstützen, zu einem Miteinander zu kommen und eine Lösung zu finden, die dem Kindeswohl am besten diene.

Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern werde durch die Grundgesetzänderung ihrer Meinung nach nicht tangiert. Vielmehr gehe es um die Rechte der Kinder gerade bei staatlichem Handeln. Wenn ein Kind also bei staatlichen Entscheidungen, die es selbst betreffen, stärker angehört werden müsse, habe dies zunächst einmal nichts mit dem Elternrecht auf Erziehung zu tun. Insoweit könne sie die Bedenken des Abgeordneten Frisch nicht teilen. Die Schutzpflicht des Staates, wenn ein Kind durch das elterliche Verhalten geschädigt werde, sei heute schon gesetzlich geregelt. Es gebe aber darüber hinaus viele weitere Entscheidungen des Staates, die das Kind unmittelbar betreffen, und dabei gehe es um die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Kinder.

Abg. Michael Frisch vermag diese Argumentation nicht zu teilen. Um die Kinder vor staatlichem Handeln zu schützen, brauche man keine Kinderrechte im Grundgesetz. Alle Rechte, auch die Grundrechte, gälten selbstverständlich auch für die Kinder.

Im Übrigen glaube er auch nicht, dass dies die ausschließliche Intention für diese Maßnahme sei. Es gehe vielmehr darum, dass der Staat als Wächter des Kindeswohls gleichberechtigt neben den Eltern installiert werden solle. Für die AfD seien aber allein die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich, weil sie selbst am besten wüssten und einschätzen könnten, was für ihr Kind gut sei. Nur wenn die Eltern ganz offensichtlich das Kindeswohl schädigten, sei es sicherlich die Aufgabe des Staates einzugreifen.

In einer Zeitschrift des Verbandes frühe Kindheit, der sich insbesondere um sehr kleine Kinder kümmere, habe er jüngst einen Artikel gelesen, in dem es um den Datenschutz für Kinder gegangen sei. In dem Artikel sei es um das Beispiel gegangen, wenn Eltern Bilder von ihren Kindern im Internet hochladen wollten. Dies sei ein sensibles Thema, und dafür liege die Verantwortung im Moment noch ausschließlich bei den Eltern, sofern sie keine pornografischen Abbildungen oder rechtswidrige Inhalte veröffentlichten.

Allerdings sei dazu schon jetzt von Experten auch aus dem Bereich der Politik angemerkt worden, man müsse doch schon sehr genau hinschauen, die Kinder seien ja schließlich nicht gefragt worden, ob ein Bild eines Dreijährigen, wie er im Sandkasten spiele, auf die familiäre Homepage hochgeladen werden solle.

Es stelle sich für ihn die Frage, ob es wirklich gewollt sei, dass der Staat den Datenschutz der Kinder gewährleisten und sich einschalten solle, quasi zwischen Eltern und Kinder trete, um darauf zu schauen, dass die Kinderrechte tatsächlich gewahrt blieben.

Genau auf diesem Gebiet drohe die Gefahr, wenn ein Paradigmenwechsel vollzogen werde. Bisher habe der Staat ein Wächteramt, und das sei gut so und solle auch so bleiben. Wenn aber die Kinder ein von den Eltern unabhängiges eigenes Kinderrecht im Grundgesetz erhielten, dessen Wahrung der

Staat überwache und kontrolliere, notfalls auch gegen die eigenen Eltern, dann sehe er darin eine Verschiebung in der gesamten Systematik. Er wolle niemandem etwas Böses unterstellen, aber es bestehe durchaus die Gefahr, dass sich etwas verändere, was schlichtweg gar nicht erforderlich sei. Stattdessen solle doch eher dort, wo die gesetzlichen Regelungen schon existierten, darauf geachtet werden, dass sie auch tatsächlich umgesetzt würden.

An dieser Stelle sei ausdrücklich zu betonen, dass im Grundgesetz beispielsweise auch das Recht auf Leben festgeschrieben sei und es gleichzeitig pro Jahr über 100.000 Abtreibungen gebe. Diese Kinder würden auch nicht gefragt, und politisch habe niemand die Absicht, daran etwas zu verändern. Wenn den Kindern schon eigene Grundrechte im Grundgesetz gegeben werden sollten, dann müsse man zu allererst auch einmal darüber nachdenken, dass 100.000 Kinder überhaupt nicht zur Welt kommen dürften.

Vors. Abg. Jochen Hartloff merkt abschließend an, man habe zur Kenntnis genommen, dass die Jugendministerkonferenz sich dafür ausgesprochen habe, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen. Entsprechend werde dies weiter diskutiert werden, mit allem Für und Wider. Heute werde man zu keiner abschließenden Meinungsbildung dazu kommen. Im Übrigen gebe es viele Grundgesetzartikel, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stünden.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Ergebnisse der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22. bis 24. Mai 2019 in Mainz

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

– [Vorlage 17/4816](#) –

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder trägt vor, die 15. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22. – 24. Mai habe unter dem Vorsitz von Rheinland-Pfalz in Mainz stattgefunden. Schwerpunkte seien zum einen digitale Themen gewesen und zum anderen Transparenz. Es habe eine thematisch sehr weit gespannte Tagesordnung gegeben mit 57 Tagesordnungspunkten. Die Themen hätten im wirtschaftlichen Verbraucherschutz von digitalen Themen gereicht wie Algorithmen, Cybersicherheit, verbraucher- und datenschützende Vorkehrungen bei Smart Voice und Maßnahmen gegen Fake Shops über Fragen der Rechtsdurchsetzung, zum Beispiel Widerrufsrecht im stationären Telekommunikationshandel, bis hin zu Beschlussvorschlägen aus den Bereichen Energie, Gesundheit und Pflege, Fluggastrechte und Finanzen und Versicherungen.

Im gesundheitlichen Verbraucherschutz sei das Thema Transparenz ebenfalls ein Schwerpunkt gewesen, aber auch das Thema Nachhaltigkeit, zum Beispiel Vermeidung von Verpackungsmüll und die bessere Nährwertkennzeichnung, aber auch die bessere Kennzeichnung von Lebensmitteln in Bezug auf den Ursprung und die Herkunft von Fleisch als Zutat oder auf die Haltungsform von Legehennen in verarbeiteten Lebensmitteln mit Eiern oder eine Regionalangabe auf den Lebensmitteln. Außerdem sei es um Maßnahmen zur Reduzierung von Zucker in Lebensmitteln und Getränken gegangen, wobei einige Länder, darunter auch Rheinland-Pfalz, der Auffassung gewesen seien, dass zur Reduzierung von Zucker in Lebensmitteln, auch steuerliche Anreize zur Reduzierung von Zucker in gesüßten Getränken ernsthaft erwogen werden sollten.

Einige Anträge sollten in dem Bericht besondere Erwähnung finden, weil sie von besonderer Bedeutung seien. Dies sei zum einen der von Rheinland-Pfalz eingebrachte Leitantrag mit dem Titel: „Für mehr Transparenz und effektive Schutzmechanismen bei Algorithmen – gegen digitale Diskriminierung“. Dieser Antrag sei einstimmig angenommen worden. Im Schwerpunkt sei es darin um Regulierungs- und Gestaltungsbedingungen für den Einsatz von Algorithmen und algorithmensbasierten Entscheidungsprozessen gegangen, da diese für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch gesellschaftlich nicht gewollte Auswirkungen haben könnten. Insbesondere im Rahmen von Scoring, Profiling und der Personalisierung von Preisen könne ihr Einsatz die Selbstbestimmung, die Wahlfreiheit und die wirtschaftliche Teilhabe von Verbraucherinnen und Verbrauchern beeinflussen oder auch gefährden.

Der Einsatz von Algorithmen dürfe niemals dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aus bestimmten Lebensbereichen ausgeschlossen würden oder Diskriminierung erzeugt werde. Daher fordere der VSMK-Beschluss, Algorithmen auf der Grundlage eines Dreiklangs zu regeln:

- Transparenz: Der Verbraucher müsse erkennen können, dass ein Algorithmus angewendet werde und wie seine Daten in eine Bewertung einfließen.
- Ein verbrauchergerechter Rechtsrahmen: Ein Verbraucher dürfe nicht von wichtigen Waren oder Dienstleistungen ausgeschlossen oder diskriminiert werden.
- Effektive Schutzmechanismen: Der Verbraucher müsse sich auf eine funktionierende behördliche Aufsicht und eine effektive Rechtsdurchsetzung verlassen können.

Im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Ernährung sei auf Antrag von Rheinland-Pfalz ein Beschluss zur Vermeidung von Plastik, insbesondere bei Lebensmittelverpackungen, und dem daraus resultierenden Plastikmüll gefasst worden.

Intensiv diskutiert worden sei über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln. Einstimmig beschlossen worden sei, dass der Bund bis Ende 2019 eine leicht verständliche farbige Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite der Lebensmittelverpackungen vorlegen solle. Dies sei ein wichtiger Schritt nach vorne. Rheinland-Pfalz werde zusammen mit den anderen Ländern, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie anderen Akteurinnen und Akteuren in die Ausgestaltung eingebunden.

Die VSMK habe außerdem die Bundesregierung aufgefordert, mit der Lebensmittelindustrie Gespräche zu führen, damit das neue Nährwertkennzeichnungssystem eine möglichst große Verbreitung finde, und auch eine Verbraucherinformationskampagne aufzubauen. Das Thema sei zwischen den Ländern und dem Bund sehr umstritten gewesen. Rheinland-Pfalz hätte sich mehr gewünscht. Daher hätten die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Berlin, Hamburg, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hessen eine Protokollerklärung abgegeben. Sie seien der Überzeugung, dass die Diskussion über ein neues System unnötig zeitverzögernd sei, zumal mit dem Nutri-Score bereits ein wissenschaftlich bewährtes und praxisgetestetes System vorliege.

Auch zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sei ein Beschluss gefasst worden. Der Bund habe hierzu eine Strategie vorgelegt. Knackpunkt zwischen den Ländern sei die Frage, ob zur Verringerung der Verschwendung auch gesetzliche Regelungen im Sinne von Verpflichtungen für die Wirtschaft eingeleitet würden. Hierzu habe man sich auf eine Prüfbitte an den Bund verständigt. Die Länder Brandenburg, Berlin, Bremen, Hessen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen hätten in einer Protokollerklärung die weitergehende Forderung an den Bund gerichtet, durch gesetzliche Regelungen der Entstehung von Lebensmittelabfällen im Groß- und Einzelhandel sowie in der Gastronomie und der Außer-Haus-Verpflegung entgegenzuwirken.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder sagt auf Bitte der **Abg. Anke Simon** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Anke Simon meint, es sei nur zu begrüßen, dass auf der Verbraucherschutzministerkonferenz, die in Mainz stattgefunden habe, so viele Themenbereiche angesprochen worden seien und digitale Themen im Vordergrund gestanden hätten. Dies seien die Zukunftsthemen schlechthin, da noch niemand genau wisse, in welche Richtung sich die Entwicklung einmal vollziehen werde.

Sie äußert ein ausdrückliches Lob an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für die Ausrichtung einer Veranstaltung dieser Art, die immer mit sehr viel Arbeit verbunden sei und auch in die anderen Bundesländer als Signal ausstrahlen könne.

In diesem Ausschuss sei schon des Öfteren über die Kennzeichnung von Lebensmitteln diskutiert worden. Der Nutri-Score sei schon in anderen EU-Ländern eingeführt worden. Sie erkundigt sich danach, welche Länder dies seien, welche Erfahrungen dort gesammelt worden seien und ob die Kennzeichnung verpflichtend oder freiwillig sei.

Abg. Simone Huth-Haage lenkt ebenfalls das Augenmerk auf die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, bei der es zwischen den Bundesländern unterschiedliche Meinungen gegeben habe. Daher habe Rheinland-Pfalz gemeinsam mit anderen Bundesländern auch eine Protokollerklärung unterzeichnet. Aber diese Uneinigigkeiten hätten nicht nur zwischen den Bundesländern bestanden, sondern auch innerhalb der Landesregierung von Rheinland-Pfalz selbst. Sie erkundigt sich danach, ob es mittlerweile eine einheitliche Position dazu gebe oder ob diese Diskrepanzen nach wie vor existierten.

Abg. Thomas Roth führt aus, momentan werde das französische Nutri-Score-Modell präferiert. Wie Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder vorhin berichtet habe, solle es möglicherweise bis Ende 2019 verändert werden.

Wenn man das Nutri-Score-System auf Produkte wie Coca-Cola, Cola light oder Apfelsaft anwende, werde Apfelsaft in diesem System wesentlich schlechter bewertet als Cola light. Daher gebe es einen Verbesserungsbedarf, und dies sei auch seitens seiner Fraktion so zum Ausdruck gekommen. Aber grundsätzlich bestehe Einigkeit darüber, eine Kennzeichnung von Lebensmitteln zu ermöglichen, ob nun durch eine Nährwertampel, die mit Sicherheit das falsche System sei, oder aber eine Kennzeichnung im Sinne des Nutri-Score-Systems, die im Prinzip erweitert worden sei. Dies werde sich noch herausstellen müssen. Bis Ende 2019, solange das System nicht vorgestellt werde, könne seine Fraktion abschließend auch nichts dazu sagen.

Dr. Sven Gierse (Referent im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) verweist auf die Protokollerklärung, die auch Rheinland-Pfalz mit unterzeichnet habe. Danach sei das Nutri-

Score-System bereits in Frankreich, Belgien und Spanien eingeführt worden und in Portugal und Finnland in der Planung.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder macht mit Blick auf die Position der Landesregierung deutlich, sie könne heute nur über die stattgefundene Verbraucherschutzministerkonferenz berichten. In allen Ministerkonferenzen gelte das Ressortprinzip, und dies sei auch sinnvoll; denn es seien Fachkonferenzen, auf denen sich die Minister aus einer sehr speziellen fachlichen Sicht heraus mit einem Thema befassten. Sie könne heute keine Antwort auf die Frage geben, da es noch nicht abgestimmt sei und es auch nicht üblich sei, es vorher abzustimmen.

Wie Herr Abgeordneter Roth bereits dargelegt habe, bestehe Einigkeit über das Erfordernis, eine Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln einzuführen, die in der Bevölkerung leicht verständlich sei. Über die Details werde zu gegebener Zeit noch zu sprechen sein, wenn das Kennzeichnungssystem eingeführt werde.

Abg. Simone Huth-Haage stellt fest, die Maßnahme sei seitens der FDP von Minister Dr. Wissing mit den Worten kritisiert worden, es sei „grenzdebil“, den Menschen Dinge überstülpen und aufzwingen zu wollen. Er habe sehr massiv Kritik geübt mit markigen Worten.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder weist darauf hin, die früheren Äußerungen hätten sich auf das System der Nährwertampel bezogen und nicht auf das Nutri-Score-System. Der Nutri-Score weise bei der Kennzeichnung zwar dasselbe System mit dem Farbspektrum der Ampel auf, es sei aber sehr viel differenzierter und sehr viel aussagekräftiger.

Sie habe sich sehr gefreut, dass sich die Verbraucherschutzministerkonferenz auf einen klaren Zeitpunkt habe verständigen können, wobei auch der Bund an dieser Entscheidung mitgewirkt habe. Es habe ein weitestgehender Konsens erzielt werden können, auch wenn Rheinland-Pfalz noch einen weitergehenden Bedarf gesehen habe, der in der Protokollerklärung zum Ausdruck gekommen sei.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Projekt FUNK-Azubi in Koblenz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/4873](#) –

Abg. Katharina Binz führt aus, das Projekt FUNK-Azubi werde vom Land gefördert und beschäftige sich mit der Integration insbesondere von jungen geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Dabei ergebe sich oft das Problem, dass viele Betriebe durchaus gewillt seien, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, und dass auch sehr viele junge Geflüchtete sehr motiviert seien, eine Ausbildung in einem Betrieb zu beginnen; allerdings ergäben sich an der einen oder anderen Stelle dennoch Reibungspunkte, wenn es um die Ausbildungsanteile in der Berufsschule oder um fachsprachliche Kompetenzen gehe. Vor diesem Hintergrund bitte sie die Landesregierung um Berichterstattung.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder trägt vor, das Projekt FUNK-Azubi in Koblenz werde durch das Ministerium seit Ende letzten Jahres gefördert. Das Projekt sei einzigartig in seinem Ansatz, Auszubildenden mit Flucht- und Migrationshintergrund die ausbildungsrelevante Fachsprache zu vermitteln und durch den Einsatz von Lehramtsstudierenden dabei gleichzeitig einen Theorie-Praxis-Transfer zu erreichen. Dies sei eine klassische Win-Win-Situation, die das Integrationsministerium sehr gern unterstütze, allein in diesem Jahr mit einer Summe von rund 55.000 Euro.

Eine große Herausforderung für die Auszubildenden mit Flucht- und Migrationshintergrund auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss sei die kontinuierliche Verbesserung ihrer deutschen Sprachkenntnisse und dabei natürlich besonders das Erlernen der berufsspezifischen Fachsprache. Das Problem werde in erster Linie im Unterricht deutlich und vor allem auch in den Prüfungen der berufsbildenden Schulen. Idealerweise sollten die Auszubildenden intensiv und in Kleinstgruppen unterrichtet werden und dabei auch die neuesten didaktischen sprachwissenschaftlichen Methoden angewendet werden.

Genau das sei der Ansatz von FUNK-Azubi der Universität Koblenz-Landau. FUNK stehe für „Fachsprachlicher Förderunterricht an der Universität in Koblenz“ und sei angedockt an der Forschungsstelle Wissenstransfer. Unter der Leitung von Professor Dr. Wolf-Andreas Liebert habe die Hochschule einen speziellen Förderunterricht für zugewanderte Azubis entwickelt, der von Lehramtsstudierenden insbesondere des Berufsschullehramts der Hochschule umgesetzt werde.

Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer würden bei dieser Arbeit eng begleitet, und sie reflektierten in regelmäßigen Supervisionen ihre Erfahrungen. So könnten sie auch erste Kompetenzen im Umgang mit ihrer späteren Zielgruppe erwerben und auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse einem Praxistest unterziehen. Gleichzeitig bekämen die teilnehmenden Auszubildenden eine intensive fachliche Unterstützung beim Spracherwerb im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung.

Vorbild für das Projekt FUNK-Azubi sei übrigens FUNK-Projekt für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse, das mittlerweile seit neun Jahren erfolgreich sei. Sie freue sich sehr, im Ausschuss heute mitteilen zu können, dass auch eine erste Zwischenbilanz von FUNK-Azubi äußerst positiv sei. Durch FUNK habe die Universität engen Kontakt zu den berufsbildenden Schulen in der Region und sei sehr gut vernetzt. Auf diesem Weg erfolge auch die Vermittlung der Azubis in das Projekt. Zum neuen Ausbildungsjahr werde sich das Projekt entsprechend auch noch einmal in den berufsbildenden Schulen der Region vorstellen.

Gerade kleine Betriebe seien in der Zusammenarbeit mit der Hochschule sehr engagiert. Zum Beispiel sei für eine kleine Bäckerei das Angebot, dass ihr Auszubildender intensiv betreut und in Deutsch unterrichtet werde, ein sehr attraktives und zudem kostenloses Angebot und werde natürlich gern angenommen. Somit kämen auch Ausbilderinnen und Ausbilder durchaus auf die Hochschule zu und fragten nach, ob ihre Azubis an dem Projekt teilnehmen könnten. Gleichzeitig seien die Unternehmen gefordert, den Azubis die Teilnahme an dem zusätzlichen Unterricht auch zu ermöglichen. Dazu müssten sie zum Beispiel bei der Erstellung von Dienstplänen hierauf Rücksicht nehmen oder ggf. ihre Azubis für diesen Unterricht unter Umständen auch freistellen.

FUNK-Azubi bedeute zusätzliches Lernen, und das Projekt komme bei den Lernenden wie auch den Lehrenden sehr gut an. Als wertvoll und lernfördernd erweise sich vor allem die Kleingruppenkonzeption. Konkret bedeute dies, eine Förderlehrkraft unterrichte durchschnittlich drei bis vier Auszubildende. Hierdurch sei es möglich, individuelle Bedarfe direkt zu erkennen und den Unterricht auch darauf auszurichten. Durch den geringen Altersunterschied zwischen Auszubildenden und Förderlehrerinnen und -lehrern entstehe ein Unterricht auf Augenhöhe. Dies sei insbesondere für Auszubildende wichtig, die aufgrund ihrer Fluchtgeschichte traumatisiert seien oder aufgrund ihrer sprachlichen Barrieren häufig Schwierigkeiten hätten in der Kontaktaufnahme oder stigmatisiert würden. Sie profitierten von diesem geschützten Lernort ganz besonders und machten dort auch große Fortschritte.

Die unterrichtenden Lehramtsstudierenden wiederum profitierten von der engen Vernetzung der universitären Lehre mit konkret-praktischen Anwendungsfeldern. Da viele der Studierenden zugleich das Zertifikat „Sprachbildung und Deutsch als zweit- und Fremdsprache“ erwürben, könnten sie auch in diesem Bereich theoretischen Input direkt in der Praxis anwenden.

Derzeit würden bei FUNK-Azubi 25 Auszubildende von neun Lehramtsstudierenden in den Fächern Deutsch, Gemeinschafts- und Sozialkunde, Technik, Holzbau/Elektro, Mathematik, Gesundheit und Pflege und Pädagogik unterrichtet. Dabei richte sich der Unterricht auch stark an den Bedarfen der Auszubildenden aus.

Parallel zu diesem individuell-fachsprachlichen Unterricht würden in vier verschiedenen Basiskursen auch Kenntnisse vermittelt, die den Auszubildenden auf einer nicht durchgängig erfolgten Schulbildung häufig fehlten, die jedoch in der Berufsschule wie auch im Ausbildungsbetrieb dringend benötigt würden. Hier seien die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Methodenlernen zu erwähnen.

Die teilnehmenden Auszubildenden kämen allesamt aus Koblenz oder dem Kreis Mayen-Koblenz und strebten eine breite Palette von Berufen an. Die Bandbreite reiche von Koch bzw. Köchin über Augenoptik oder Straßenbau bis hin zu Einzelhandelskaufmann oder -kauffrau. Sie kämen aus zehn verschiedenen Herkunftsstaaten, von Pakistan bis Polen und von Brasilien bis Guinea, und sprächen 13 verschiedene Muttersprachen.

Das Projekt sei zunächst auf zwei Jahre angelegt, von Anfang dieses Jahres bis Ende nächsten Jahres. Nach dem Projektstart hätten mit Neuwied und Boppard bereits zwei weitere Kommunen Interesse bekundet, daran teilzunehmen. Eine solche räumliche Ausweitung würde das Integrationsministerium sehr begrüßen. Die Realität stelle die Gesellschaft im Bereich der Integration immer wieder vor neue Situationen, und das Integrationsministerium habe die Aufgabe, den Integrationsprozess zu gestalten, eng zu begleiten und auf neue Entwicklungen und Herausforderungen zu reagieren. Dies geschehe unter anderem dadurch, dass Projekte, die neue Lösungsansätze verfolgten, finanziell unterstützt würden. FUNK-Azubi sei hierfür ein gutes Beispiel, das sicher dazu beitragen werde, dass Azubis mit Flucht- und Migrationshintergrund ihre Ausbildung erfolgreich abschließen könnten.

Abg. Marion Schneid wünscht zu erfahren, ob es sich bei den Lehramtsstudierenden um Anwärter für die Berufsschule handele oder eher um Sprachlehrer. Weiterhin fragt sie nach, in welchem Alter die Auszubildenden seien, die an dem Projekt teilnähmen. Weiterhin interessiere sie, ob es für die eingesetzten Lehramtsstudierenden Credit Points oder eine andere Art der Anerkennung für ihr Engagement gebe.

Die CDU habe schon in der Vergangenheit immer wieder angesprochen, gerade auch im Bereich der berufsbildenden Schulen eine intensivere Unterstützung für Auszubildende mit einem Migrationshintergrund zu realisieren. An der berufsbildenden Schule in Ludwigshafen gebe es aktuell sieben BVJ-Klassen, die auch die deutsche Sprache vermittelten, aber darüber hinaus auch alles andere kompensieren müssten. Im BVJ befindet sich ein Sammelsurium verschiedener Schüler, also nicht nur Schüler mit einem Migrationshintergrund, sondern auch aus einer Förderschule oder Schulverweigerer. Insofern sei es eine große Herausforderung, in einem BVJ die Kinder adäquat zu fördern. Daher wolle sie anregen, auch im BVJ, das derzeit über sehr große Klassen verfüge, die Klassengröße abzusenken. Ein Personalschlüssel von 1 : 3-4 wäre dort fantastisch, um alle Jugendlichen gut zu unterstützen. Sie wolle anregen, eine gemeinsame Initiative zu starten, um entweder das Projekt FUNK-Azubi noch auszuweiten oder es auch an den berufsbildenden Schulen im BVJ zu etablieren und eine deutlich bessere Unterstützung damit zu realisieren.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder entgegnet, es handele sich vorwiegend um angehende Berufsschullehrerinnen und -lehrer. Das Alter der Azubis sei ihr derzeit nicht bekannt. Die Lehramtsstudierenden wollten das Zertifikat für Deutsch als Zweitsprache erwerben, und eine Teilnahme an diesem Projekt sei daher für sie hilfreich. Ganz unabhängig davon sei es aber für die Studierenden auch sehr attraktiv, um ein Übungsfeld für ihren späteren Beruf zu haben.

Ihr sei bekannt, dass die Situation an den berufsbildenden Schulen nicht ganz einfach sei. Das Projekt FUNK-Azubi sei ergänzend zur Ausbildung an einer Berufsschule zu sehen, wo Sprachkurse und andere Dinge angeboten würden. Aber im Schulbereich in einer Kleingruppe alle Schüler so intensiv zu fördern, sei natürlich nicht möglich. Bei dem Projekt FUNK-Azubi werde die Aufgabe von Studierenden übernommen, die selber noch in der Ausbildung seien und die – unabhängig von der Bezahlung – einen Gewinn darin sähen, sich im Unterrichten zu üben. Dies sei nicht leistbar, wenn man ein Vielfaches in den Schulunterricht stecken müsste aufgrund von extrem kleinen Gruppen.

Abg. Katharina Binz führt aus, in der Theorie wäre es natürlich begrüßenswert, im Berufsvorbereitungsjahr so kleine Gruppengrößen anbieten zu können; allerdings werde dies ein Traum bleiben. Das Projekt FUNK-Azubi sei von einem engagierten Professor ins Leben gerufen worden und profitiere nun von ehrenamtlich tätigen Studierenden.

Sie fragt nach, ob angedacht sei, das Projekt auch an anderen Universitätsstandorten in Rheinland-Pfalz durchzuführen.

Abg. Marion Schneid möchte wissen, wie viele Unterrichtseinheiten dort angeboten würden bzw. ob die Förderstunden mit den Lehramtsanwärtern während des normalen Unterrichts erfolgten oder ob eine Freistellung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen müsse.

Abg. Michael Frisch legt dar, er habe als Lehrer viele Jahre lang in BVJ-Klassen unterrichtet. Die Realität dort sei ein Albtraum. In den BVJ-Klassen würden nicht nur Schüler mit Migrationshintergrund, sondern auch Schüler mit den verschiedensten Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten gemeinsam unterrichtet. Dort herrsche eine unglaublich hohe Fehlquote in den Klassen, auch aufgrund der familiären Situation.

Das Projekt FUNK-Azubi sei insgesamt sehr zu begrüßen; allerdings stelle er sich schon die Frage, weshalb die Kinder an den berufsbildenden Schulen, die zwar nicht durch Flucht oder Migration beeinträchtigt seien, aber durch vielfältige andere Erfahrungen und Rückschläge in ihrer Biografie, nicht auch so eine Unterstützung erhielten. Dazu bräuchte man in diesen Klassen einen Personalschlüssel von 1 : 5 sowie die Unterstützung durch einen Sozialpädagogen. Dies werde derzeit nicht geleistet, und – bei aller Zustimmung zu diesem Projekt – könne er nur davor warnen, sich selbst etwas vorzumachen. Die Realität an den berufsbildenden Schulen gerade in den BVJ-Klassen sei oftmals sehr ernüchternd.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder entgegnet mit Blick auf die Frage nach einer Ausweitung des Projekts auf andere Hochschulen in Rheinland-Pfalz, dies sei insgesamt zu begrüßen; allerdings sei alles auch eine Frage der Finanzierung. Es müssten weitere Kooperationspartner gewonnen werden. Sie hoffe, dass eine Ausweitung möglich sein werde, aber Näheres dazu könne sie im Moment noch nicht sagen.

Die Förderstunden seien ein zusätzlicher Unterricht zu der Ausbildung in der Berufsschule.

Auch für andere Schülergruppen mit Problemen oder Benachteiligungen gebe es sehr viele verschiedene Projekte. Diese Projekte richteten sich allgemein an die Schüler, zum Beispiel Lesepatentprojekte, Hausaufgabenhilfe oder die Angebote in den Häusern der Familie. Aber wenn Probleme, die manchmal beklagt würden, mit einer besseren Integration in die Gesellschaft verhindert würden, sei es absolut wichtig, an dieser Stelle zu investieren, damit die Jugendlichen an der Gesellschaft teilhaben könnten und gut integriert ein Leben führen könnten, das zum Nutzen aller beitrage.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder sagt auf Bitte von **Abg. Marion Schneid zu**, dem Ausschuss Informationen über das Alter der an dem Projekt teilnehmenden Azubis zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, ob die teilnehmenden Studierenden eine Anerkennung, etwa nach dem System der Credit Points, erfahren.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

„Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ (AusbBeschDuldG)

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/4907](#) –

Abg. Michael Frisch bedankt sich eingangs bei den anderen Fraktionen für die Zustimmung, den bereits verfristeten Antrag der AfD auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen.

In Berlin befinde sich zurzeit das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung im parlamentarischen Beratungsprozess. Dazu liege ein Gesetzentwurf vor, der jüngst allerdings noch einmal verändert worden sei. Nichtsdestotrotz habe die rheinland-pfälzische Integrationsministerin „im Vorgriff“, wie sie es nenne, auf diese zu erwartende gesetzliche Regelung bereits eine entsprechende Anweisung per Rundschreiben an die Ausländerbehörden herausgegeben, mit dem die Duldungsmöglichkeiten um zwei weitere Tatbestände erweitert würden.

Die AfD halte ein Vorgehen dieser Art zumindest für hinterfragungswürdig, nach dem man im Vorgriff auf ein noch nicht bestehendes, allenfalls im Entwurf vorliegendes und noch veränderbares Gesetz bereits Rechtstatbestände schaffe. Er bitte um eine Erklärung dafür.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder trägt vor, mit dem Integrationsgesetz sei 2016 die sogenannte 3+2-Regelung eingeführt worden, wonach ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer eine Duldung für die Ausbildungsdauer erhielten, wenn sie eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen. Nach Bestehen der Berufsausbildung erhielten sie eine Aufenthaltserlaubnis, mit der sie für zwei Jahre in einem Beruf arbeiten dürften, der ihrer Ausbildung entspreche, und anschließend auch in anderen Berufen.

Wegen des andauernden Fachkräftemangels gerade auch in Pflegeberufen habe die Bundesregierung den Gesetzentwurf über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vorgelegt, der vorsehe, die Ausbildungsduldung auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anzuwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig sei und eine Ausbildungsplatzzusage vorliege. Außerdem sei eine Beschäftigungsduldung in dem Gesetzentwurf vorgesehen.

Die Verabschiedung des Gesetzes habe bisher noch nicht stattgefunden, weil die Bundesregierung dieses Gesetz mit weiteren Gesetzen verbunden habe, insbesondere mit dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz und dem sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetz. Zumindest zu letzterem Gesetz habe es noch Klärungsbedarf gegeben.

Das Duldungsgesetz und auch das Fachkräfte-Einwanderungsgesetz erfüllten jedoch weitgehend auch die in Rheinland-Pfalz vorgetragenen Forderungen seitens der Kammern und Wirtschaftsverbände. Jedenfalls die Regelung, auf die sich das Rundschreiben des Integrationsministeriums beziehe, sei bisher nicht strittig. Wegen dieses bestehenden gesamtgesellschaftlichen Interesses, qualifizierte Auszubildende und Beschäftigte im Land zu halten, sei deshalb von einem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 1. Januar 2020 auszugehen.

Das Duldungsgesetz richte sich an Ausländerinnen und Ausländer, die zwar ausreisepflichtig seien, aber bereits erhebliche Integrationsleistungen erbracht hätten, indem sie eine Berufsausbildung hätten aufnehmen können und seit mehreren Monaten ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sicherten. Wie allen bekannt sei, bestehe gerade im Sozialbereich, aber auch bei Firmen im ländlichen Raum ein großes Interesse daran, fähige und willige Auszubildende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden und zu halten. Hier gehe es um Menschen, die sich hervorragend in den deutschen Arbeitsmarkt integriert hätten, eine Ausbildung in dringend benötigten Berufszweigen aufnehmen oder geschätzte und nur schwer zu ersetzende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Unternehmen seien, die aber abgeschoben werden müssten, nur weil die finale Abstimmung über das im Kern unumstrittene Gesetz noch ausstehe. Um in dieser Situation durch Abschiebungen keine vollendeten Tatsachen zu schaffen, die sowohl für die Betroffenen als auch für die Firmen äußerst misslich wären, habe sich die Landesregierung dazu entschlossen, den Menschen, die die Voraussetzungen des Duldungsgesetzes erfüllten, bis zu dessen vorgesehenen Inkrafttreten eine Duldung zu ermöglichen. Damit folge die Landesregierung

ähnlichen Regelungen, die bereits in Bayern zur Beschäftigungs- und in Baden-Württemberg zur Auszubildungsduldung existierten.

Abg. Michael Frisch merkt an, die Angelegenheit habe für ihn zwei Ebenen: Das eine sei die sachliche Ebene, im Grunde genommen der Spurwechsel – wenn auch nur in Teilen so, wie ihn sich die Grünen seinerzeit vorgestellt hätten –, der politisch debattiert worden sei und mit den neuen Möglichkeiten für Menschen, die eigentlich abgeschoben werden sollten, eröffnet würden, wenn sie in Deutschland eine Ausbildung begonnen hätten.

Ihm und der Fraktion der AfD gehe es aber um die andere Ebene. Er frage sich, wie es möglich sein könne, dass man im Vorgriff auf ein nicht bestehendes Gesetz eine Regelung im Land treffe, die eigentlich die bestehenden Gesetze unterlaufe. Es könne doch schließlich sein, dass ein solches Gesetz gar nicht verabschiedet werde, dass es auf Eis gelegt werde oder geändert werde, beispielsweise aufgrund eines Regierungswechsels oder aufgrund von Neuwahlen. Vor kurzem sei beispielsweise eine Stichtagsregelung eingeführt worden, und ihm sei nicht bekannt, wie man im Land damit umgegangen sei. Es sei doch rechtsstaatlich hochproblematisch, im Vorgriff auf ein Gesetz, das noch gar nicht existiere, das bestehende Gesetz, welches noch geltendes Recht darstelle und nach dem diese Abschiebungen eigentlich stattfinden müssten, einfach außer Kraft zu setzen.

Wenn die Staatssekretärin nun davon spreche, dass das Gesetz nicht strittig sei und im gesamtgesellschaftlichen Interesse sei, halte er dies zunächst einmal für Floskeln. Bei einem Gesetz gehe es schließlich um geltendes Recht und nicht darum, was Ministerinnen, die Wirtschaft oder sonst wer auch immer gern hätte. Er halte dieses Vorgehen daher für hochproblematisch. Es sei nicht Aufgabe der Exekutive, im Vorgriff auf ein Gesetz, das vielleicht einmal Inkrafttreten werde und dessen endgültige Fassung noch niemand richtig kenne, Regeln und Bestimmungen für das Land zu treffen.

Auch müsse man sich einmal fragen, was eigentlich umgekehrt gewesen wäre, wenn eine andere Bundesregierung Gesetzesverschärfungen eingeführt hätte. Er frage sich, ob die Landesregierung dann auch eine Vorgriffsregelung erlassen hätte und Asylsuchende schon einmal im Vorhinein abschieben würde in den Fällen, wo es nach geltendem Recht noch gar nicht notwendig wäre. – Dies hätte die Landesregierung ganz sicher nicht getan, weil es auch rechtswidrig gewesen wäre.

Er wünsche eine Erklärung, wie es mit rechtsstaatlichen Prinzipien zu vereinbaren sei, dass man eine Vorgriffsregelung auf ein Gesetz schaffe, das noch gar nicht existiere, und damit ein anderes, noch in Kraft befindliches Gesetz obsolet mache.

Vors. Abg. Jochen Hartloff erachtet das Vorgehen der Landesregierung als vernünftig und gut. Der Politik sei es nicht verboten, vernünftige Regelungen zu treffen im Hinblick auf kommende Gesetze. Es sei begünstigend für die Menschen, es sei begünstigend für die Betriebe. In der Rechtsprechung gebe es engere Grenzen für Gesetze mit Eingriffsregelungen im Nachhinein. Etwas Begünstigendes sei anders zu bewerten.

Allen seien die Fälle bekannt, wo ein Betrieb keinerlei Verständnis habe, wenn er ein Arbeitsverhältnis, das schon eine gewisse Zeit andauere, nicht zu Ende führen könne, weil die Abschiebung drohe. Kein Betrieb habe Verständnis dafür, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem Mitarbeiter, der in den Betrieb eingearbeitet worden sei, aufgrund eines Hindernisses beendet werden müsse, obwohl ein beiderseitiges Interesse daran bestehe, es aufrechtzuerhalten. Aufgrund des Fachkräftemangels bestehe ein gesellschaftliches Interesse daran, solchen Menschen zu helfen.

Diese Regelung sei im Übrigen nur so lange befristet, bis das Gesetz endgültig beschlossen worden sei. Wenn es nicht in Kraft trete, müsse die Landesregierung auch wieder eine andere Regelung finden.

Abg. Michael Frisch entgegnet, er persönlich habe ein anderes Verständnis von Demokratie und Rechtsstaat. Vorliegend handele es sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Nach seinem Verständnis müsse daher das Parlament in Berlin dieses Gesetz beschließen, und solange es noch im Beteiligungsprozess sei, gelte das alte Gesetz.

Wenn demnächst Landesregierungen als Exekutive in den legislativen Bereich eingriffen – dies sei faktisch vorliegend der Fall –, dann ergebe sich für ihn ein großes Problem mit der Gewaltenteilung. In

diesem Fall entscheide letztlich nicht ein Parlament, sondern eine Regierung, dass zumindest für eine gewisse Zeit über eine Vorgriffsregelung ein bestehendes Gesetz außer Kraft gesetzt werde, bis die Entscheidung in Berlin endgültig getroffen werde.

Er habe grundsätzlich ein Problem mit einer solchen Regelung. Dies könne möglicherweise gut gemeint sein, aber man rede nicht über Moral und auch nicht darüber, ob etwas nun günstig sei oder nicht. Darüber könne man verschiedener Meinung sein. Vorliegend gehe es jedenfalls um knallhartes nüchternes Recht und das Einhalten von Rechtsstaatlichkeit. Wenn man dies auch auf andere Bereiche übertragen wollte und es zukünftig zur Maxime politischen Handelns einer Landesregierung machen würde, könne niemand sagen, was letzten Endes von einem Rechtsstaat noch übrigbleibe.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder erläutere, zu den Rechtsnormen gehörten auch die Vorschriften zu Ermessensduldungen.

Abg. Michael Frisch entgegnet, die Ermessensduldungen gebe es jetzt schon, und sie würden nun noch ausgeweitet.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder verneint dies. In der Vorgriffsregelung werde klargestellt, dass in einem solchen Fall die Voraussetzungen der Ermessensduldung vorlägen. Insbesondere der AfD sei es doch immer so wichtig, den Ausländerbehörden einheitliche Regelungen vorzugeben. Wenn dies nicht erfolgt wäre, sähen einige Ausländerbehörden möglicherweise keinen Grund für eine Ermessensduldung. In der Folge würden Menschen abgeschoben in Fällen, bei denen sich hinterher die Arbeitgeber beschwerten oder jemand in seiner Heimat in eine missliche Situation gerate und die Perspektive, die für ihn in Deutschland einmal bestanden habe, dann nicht mehr gegeben sei. Andere Ausländerbehörden wiederum richteten möglicherweise Anfragen an das Ministerium, ob die Voraussetzungen für eine Ermessensduldung aus Sicht des Ministeriums vorlägen. Alle hätten viel Arbeit damit gehabt. Daher habe das Ministerium eine generelle Regelung für diesen Fall erlassen und klargestellt, dass in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz solange gegeben seien, bis das Gesetz endgültig in Kraft trete.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die im Terminplan für Donnerstag, 27.06.2019, 10:00 Uhr, vorgesehene Sitzung nicht durchzuführen.

gez. Anja Geißler

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hartloff, Jochen	SPD
Ruland, Marc	SPD
Simon, Anke	SPD
Stein, Markus	SPD
Herber, Dirk	CDU
Huth-Haage, Simone	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schneid, Marion	CDU
Frisch, Michael	AfD
Groß, Dr. Sylvia	AfD
Roth, Thomas	FDP
Binz, Katharina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Rohleder, Dr. Christiane	Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Gierse, Dr. Sven	Referent im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Bourcade, Dr. Kay	Referent im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Landtagsverwaltung:

Schlenz, Christian	Amtsrat
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Stenografischen Dienst des Landtags (Protokollführerin)